Hamburgs Streit

mit

Christian IV. von Dänemark

über den

Glückstädter Zoll.

1630—1645.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT

ROSTOCK

AGAD
LANDESBIBLIOTHEK

VORGELEGT VON

HERMANN FREUDENBERGER

AUS

HAMBURG.

Hamburg
1902.

Referent: **Prof. Dr. F. W. Schirrmacher.**

Das Thema der nachstehenden Abhandlung wurde mir von Herrn Professor Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg überlassen, dem ich hierfür, sowie für seine gütige Unterstützung bei der Ausarbeitung desselben meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Der Verfasser.

Benutzte Quellen und Litteratur.

Als Hauptquelle für vorliegende Arbeit haben die Druckschriften und handschriftlichen Urkunden gedient, welche unter dem Namen „Streitigkeiten mit Dänemark", Vol. II, III, auf der Kommerzbibliothek in Hamburg in 3 Kapseln aufbewahrt sind. Zum grossen Teil sind diese Schriften auch gesammelt und abgedruckt in zwei Sammelbänden der Hamburger Stadtbibliothek, betitelt: Controverse mit Dänemark. Ergänzend kamen ferner in Betracht: Stelzner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg III., ferner: Gallois, Hamburgische Chronik III. Von Darstellungen von dänischer, bez. holsteinischer Seite wurden benützt: Fridericia, Danmarks ydre politiske Historie, Bd. I und II, ferner: Bricka og Fridericia, Christian IVs egenhaendige Breve, II, III, IV, V, ferner: Detlefsen, Geschichte der Elbmarschen, II, Slange, Geschichte Christians IV. Für die Vorgeschichte des Streites wurden ferner benützt: zwei Programme der höheren Bürgerschule zu Hamburg 1882/1883, 1883/1884 (Fleischfresser, die politische Stellung Hamburgs in der Zeit des 30jährigen Krieges). Ergänzende Mitteilungen lieferten ferner: Wurm, Lebensschicksale des Foppius van Aitzema, A. Wohlwill, zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hamburg und Schweden, (in den Mitteilungen des Vereins für Hamburg Geschichte VI. Heft 1, Nr. 12, S. 8), Wehrmann, Gesandtschaftsbericht über die Teilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen von Brömsebro 1645, (in der Zeitschrift für lüb. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 3, XIV.), Baasch, Hamburg's Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts (in der Zeitschrift für Hamburg. Geschichte, Bd. 9), Dietrich Schäfer, Geschichte von Dänemark, Bd. V. Fabricius, Memoriae Hamburgenses T. I.

Das Verhältnis König Christians IV. von Dänemark (1588—1648) zu Hamburg lässt sich nur im Zusammenhang mit seiner Gesamtpolitik, insbesondere seiner Handelspolitik, richtig würdigen. Was die letztere anbetrifft, so wurde sie in erster Linie durch regalistische Motive bestimmt. Der Wunsch, die königliche Kasse zu füllen, veranlasste die meisten seiner handelspolitischen Massnahmen, zumal seine vielfachen Bemühungen, möglichst hohe Zolleinkünfte zu erzielen.[1]) Daneben darf allerdings auch nicht ausser acht gelassen werden, dass er auch eifrig bestrebt war, den fremden Handel, zumal den der Hansestädte, planmässig in seinem Reiche zu beschränken und den der einheimischen Kaufleute auf alle erdenkliche Weise zu heben.[2]) Besondere Mühe gab er sich, im Elbhandel festen Fuss zu fassen, ein Bestreben, das ihn notwendigerweise in Konflikt mit Hamburg, dem Stapelplatz an der Elbemündung, bringen musste.[3]) Einen — man kann sagen: angeborenen — Widerwillen empfand er ohnehin gegen die Stadt, mit der schon seine Vorfahren als Herzöge von Holstein in einen langwierigen Prozess über die Anerkennung ihrer landeshoheitlichen Gewalt verwickelt waren. So liefen auch die Ziele seiner deutschen Politik darauf hinaus, wie seine Bemühungen, seinem Sohne den erblichen Besitz der Bistümer Bremen und Verden zu verschaffen, beweisen,[4]) sich in den Besitz der für den Handel so wichtigen Elbe- und Wesermündungen zu setzen. Eine solche Politik bedrohte

1) Dietrich Schäfer, Geschichte von Dänemark V, 591 ff.
2) Ebd. 697 ff.
3) Ebd. 702.
4) Ebd. 369—395.

also nicht nur Hamburg, sondern bedeutete auch eine Gefahr für das Reich. Diese Bestrebungen mussten daher Christian IV. ebenso notwendig in Konflikt mit der Reichsgewalt, wie mit der Stadt Hamburg bringen. Die folgende Abhandlung soll nur eine Phase aus dem Konflikte zwischen der Stadt und dem König darstellen, nämlich den Streit über den Zoll, den der König im April 1630 beim Orte Glückstadt a. d. Elbe unterhalb Hamburg's anlegte, ein Streit, der sich 15 Jahre lang hinzog und erst durch das Eingreifen fremder, nicht deutscher Mächte beendigt wurde. Zum Verständnis des Zusammenhangs dieses Streites mit der Gesamtpolitik Christians IV. wird es nötig sein, etwas weiter zurückzugreifen.

Bereits seit dem Jahre 1618 bestand zwischen der Stadt und dem König eine gewisse Spannung. Am 6. (16) Juli 1618 war nämlich die Frage, ob Hamburg eine reichsunmittelbare oder eine dem Hause Holstein erbunterthänige Stadt sei, durch das Urteil des Reichskammergerichtes zu gunsten Hamburgs entschieden worden. [1]) Christian IV. hatte sich bei dem Urteil nicht beruhigt, sondern Revision eingelegt. Bald bewies seine zweideutige Haltung in dem Streite Hamburgs mit dem Hause Lüneburg über die Gammerdeichangelegenheit seine feindselige Gesinnung gegen die Stadt. [2]) Noch deutlicher verriet sich dieselbe in seinem Verbot, isländische Waren nach Hamburg zu führen. [3]) Glückstadt sollte der Stapelplatz für isländische Waren, die auf die Elbe kamen, werden. Nach dieser Stadt, die er selbst 1616 gegründet und seit 1620 stark befestigt hatte, [4]) hoffte er überhaupt

1) Copia des Exemptions-Urteils, abgedruckt in der „Apologia Hamburgensis" (1641). Beil. Nr. 19 u. a. a. O.

2) Fleischfresser, die politische Stellung Hamburgs in der Zeit des 30jährigen Krieges, I, S. 7 und 21.

3) Königl. Resolution v. 29. März 1620. (Hamburger Komerzbibliothek, Streitigkeiten mit Dänemark, Vol. II.)

4) Detlefsen, Geschichte der Elbmarschen, II. S. 182 ff.

den Elbhandel, der in den Händen Hamburgs lag, ablenken zu können. Gerade damals war der Handel der Stadt in stetem Aufschwung begriffen. Denn Hamburg wurde mehr und mehr der Einfuhrhafen für holländische Kolonialwaren, sowie für englische Waren. Die Zahl der seewärtsgehenden Schiffe betrug im Jahre 1620: 1556, 1625: 1800, 1629: 2610, die Zahl der einlaufenden Schiffe 1620: 1115, 1625: 1356, 1629: 1971.[1]) Die Befestigung Glückstadts gab zu neuen Reibereien Anlass. Zum Schutze der Befestigungsarbeiten hatte Christian IV. zwei Kriegsschiffe auf die Elbe gelegt, welche grosse Plackereien gegen die den Ort passierenden Schiffe verübten.[2]) Sie zwangen diese Schiffe durch Kanonenschüsse, sich visitieren zu lassen und für jeden Schuss 4 Rthl. zu zahlen. Die Beschwerden der Hamburger wurden vom König mit Drohungen abgewiesen (10. April 1620). Gleichzeitig weigerte sich der König, den Werk- und Baakenzoll, den Hamburg von allen Schiffen, welche die Stadt passierten, erhob, und der sich darauf gründete, dass Hamburg zum Nutzen der Elbschifffahrt Tonnen und Baaken auslegte und Leuchtfeuer unterhielt, zu entrichten. Die Vermittlungsversuche der ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises, des Administrators von Magdeburg und des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg, hatten keinen Erfolg. Der König erwiderte ihnen am 28. Juni,[3]) Hamburg sei seine Erb- und Landstadt, der Elbstrom sein landesfürstliches Regal; er wolle den Handel

1) Zeitschr. f. Hamburg. Gesch. Bd. 9. Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts.

2) Fleischfresser I. 13 ff.

3) Gallois, Hamburgische Chronik, III, S. 17.

Copia Schreibens Christians IV. an Bürgermeister und Rat der Holst. Erb- und Landstadt Hamburg. (29. Juni 1620.)

Antwort an die ausschreibenden Fürsten 28. Juni und Schreiben des Rats an obige Fürsten, 6. Mai. („Streitigkeiten mit Dänemark". Vol. II.)

nicht stören, sondern Unbill verhindern, welches die Hamburger Tonnenboyer zur Erhaltung ihres angemassten Monopols verübten. Geschossen sei von seinem Admiral auf Hamburger Schiffe, weil sie die übliche Reverenz durch Flaggenstreichen verweigert hätten. Erst infolge der Einwirknng der Generalstaaten, die er von ihrem seit 1616 bestehenden Bündnis mit den Hansastädten abzuziehen versuchte, verstand sich Christian IV. zu einer gemässigteren Haltung. Dieser Streit kann gewissermassen als ein Vorspiel zu dem grösseren Kampf um den Glückstädter Zoll betrachtet werden. Principiell hielt Christian IV. an seinen vermeintlichen Hoheitsrechten auf der Elbe fest, wenn er sich auch, da die Holländer auf der Freiheit der Elbschiffahrt bestanden, zu einer milderen Handhabung derselben veranlasst sah.

Infolge der ungünstigen Wendung, welche der böhmisch-pfälzische Krieg für die evangelische Sache nahm, näherten sich Holland und Dänemark einander. Dies bestimmte den Hamburger Rat, mit Christian IV. von neuem in Unterhandlung zu treten, um so den Gefahren, welche der Stadt aus einem feindseligen Verhältnis zu Dänemark drohten, ein Ende zu machen. Am 8. (18.) Juli erfolgte der Abschluss eines Vergleichs zu Steinburg.[1]) Hamburg verpflichtete sich darin, der von Dänemark beantragten Revision des reichskammergerichtlichen Urteils von 1618 in keiner Weise entgegentreten zu wollen, ferner, bis zur definitiven Entscheidung der Angelegenheit in der bisherigen „unterthänigsten und unterthänigen" Devotion zu verbleiben, auch den Nachfolgern des Königs wie auch den Herzögen von Holstein-Gottrop fernerhin die bisherige Huldigung und Annehmung zu leisten. Damit hatte also die Stadt freiwillig auf die Frucht des Urteils von 1618 verzichtet und ihr rechtliches Ver-

1) Vol. II d. Kommerzbibliothek „Streitigkeiten mit Dänemark", Copia des Steinburger Vertrags, ferner: Apologia Hamburgensis, Beil. Nr. 37, ferner Stelzner III, S. 15 ff. u. a. a. O.

hältnis zum Hause Holstein wieder auf eine recht unsichere Basis gestellt. Und Christian IV. war der Mann dazu, im günstigsten Augenblicke die Konsequenzen aus diesem Vertrage zu ziehen.

Einstweilen freilich beschäftigten ihn vollständig die Wirren des 30jährigen Krieges. Aus Eifersucht gegen Gustav Adolf von Schweden,[1]) der an der Spitze eines anti-Habsburgischen Bundes in die deutschen Angelegenheiten einzugreifen strebte, beteiligte sich auch Christian IV. an diesem Bunde und geriet so in jene kriegerische Verwicklung mit dem Kaiser, die mit der Schlacht bei Lutter am Barenberg (27. Aug. 1626) so unglücklich für ihn entschieden werden sollte. Hamburg, wie die übrigen Hansestädte, suchte in diesem Kriege nach Möglichkeit seine Neutralität zu wahren, und vergeblich waren die Bemühungen des kaiserlichen Hofes, und zumal Wallensteins, der gerne die Seemacht der Hansestädte bei der Verfolgung seiner Pläne an der Nordsee und dem baltischen Meer sich dienstbar gemacht hätte, Hamburg zum Aufgeben dieser Neutralität zu bewegen. Eine Frucht dieser Bemühungen war indes, dass der Kaiser am 3. Juni 1628 der Stadt eine Reihe wichtiger Privilegien, gemeinhin das Elbprivileg von 1628 genannt, verlieh.[2]) Dieses Privileg spielt in den folgenden Wirren mit Dänemark eine grosse Rolle, und sein Inhalt sei deshalb in Kürze wiedergegeben: Das Schreiben geht davon aus, dass der Kaiser während des niedersächischen Krieges in einem von der Stadt Lübeck ausgewirkten Mandat der Stadt Hamburg befohlen habe, die Sperrung der Elbe abzuschaffen, dass Hamburg auch in der That den Elbstrom von aller Seeräuberei befreit und den freien Lauf des Handels geschützt hätte. Weil aber diese Sicherung des Handels nicht durchzuführen wäre, wenn nicht die an

1) Droysen, Gustav Adolf.

2) Abgedruckt in der „rechtmässigen Defension" Beil. M. (Streitigkeiten mit Dänemark, Vol. II) u. a. a. O.

der Elbe gelegenen Länder und die Elbinseln dagegen gesichert würden, dass weder Befestigungen an und auf der Elbe angelegt, noch Kriegsschiffe auf die Elbe gebracht würden, so werde hiemit der Stadt das von Karl IV. 1359 und von Friedrich III. 1468 verliehene Privileg bestätigt. Dieses Privileg, welches die Hamburger befugte, diejenigen, welche den Elbhandel schädigten, die Elbe hinab zu verfolgen, gefangen zu nehmen und in die Stadt zu bringen, werde dahin erweitert, dass an und auf der Elbe von Hamburg abwärts bis zur See keine Befestigungen angelegt werden, noch Kriegsschiffe auf den Strom gebracht werden dürften, durch die Hamburg beschwert und der Handel belästigt würde. Ferner solle von Hamburg ab bis zur See niemandem Zoll auf der Elbe zu erheben gestattet werden. Jedes diesen Bestimmungen entgegenstehende Privileg sollte ungültig sein. Nur dem Kaiser und seinen Nachfolgern solle es gestattet sein, sich über obige Bestimmungen bezüglich der Befestigungen und Kriegsschiffe hinwegzusetzen, wenn es der Schutz des Reiches erfordere.

Es war klar, dass sich die Spitze dieses Privilegs gegen Dänemark und zumal gegen das verhasste Glückstadt richtete, das wohlbefestigt und durch Kriegsschiffe auch gegen die Elbseite hin geschützt war. Die Hamburger hatten den Konflikt zwischen dem Kaiser und dem König gut ausgenutzt, die Frage war nur, ob sie imstande sein würden, das Elbprivileg auch Dänemark gegenüber durchzusetzen. Einstweilen wurde es Christian IV. gar nicht mitgeteilt. Dagegen dauerten die Belästigungen des Hamburger Handels durch dänische Schiffe auch während des Krieges fort. Verhandlungen darüber,[1]) verbunden mit einem Angebot der Friedensvermittelung, liess der Rat durch seinen Syndicus Johann Garmers mit dem König führen, zunächst ohne Erfolg. Der König warf

1) „Continuation rechtmässiger Defension“ Beil. Nr. XXXIV—XIL.

der Stadt Bruch der Neutralität vor und rechtfertigte damit die Visitation der Hamburger Schiffe durch seine Kriegsschiffe. Indessen am 11. September 1628 erklärte er sich endlich bereit, seinen Kriegsschiffen Befehl zu erteilen, dass sie die Hamburger Handelsschiffe nicht mehr belästigten, und gab auch am 16. Septbr. seinen Admiralen entsprechende Weisung, dagegen erklärte er, auf das Recht, Befestigungen an der Elbe anzulegen, nicht verzichten zu können, falls nicht auch Tilly davon absehe, dort Schanzen zu errichten. Auch späterhin wurde übrigens von Dänemarks Seite noch Hamburg Verletzung der Neutralität vorgeworfen.[1]) Am 22. Mai 1629 kam endlich der Friede zu Lübeck zustande, welcher den niedersächsischen Krieg beendigte. Die milden Bedingungen, welche Christian IV. in dem Friedensschlusse erhielt, vor allem der Umstand, dass der Sundzoll gegen die Erwartung der Hansestädte nicht herabgesetzt wurde, liess bereits auf eine Schwenkung der kaiserlichen Politik gegenüber dem Dänenkönig bez. den Hansestädten schliessen. Es rächte sich, dass die Städte die maritimen Pläne des Kaisers und seines ehrgeizigen Feldherrn Wallenstein hatten scheitern lassen.[2]) Bedenklich für Hamburg gestalteten sich insbesondere die Beziehungen, in welche Wallenstein, der den Hansestädten wegen ihrer — wenn auch noch so geringfügigen — Stralsund geleisteten Unterstützung grollte, nach dem Frieden von Lübeck zu Christian IV. trat. Bereits am 20. Sept. 1629[3]) instruiert der König seinen Kanzleisekretär Günther für eine geheime Sendung an Wallenstein Wallenstein solle sich beim Kaiser dafür verwenden, dass dieser dem König gestatte, pro tempore einen Zoll auf der Elbe bei Glückstadt anzulegen. In einem weiteren Brief vom 12. Januar

1) Gallois, Hamb. Chronik, III, 64.

2) Fleischfresser, II, S. 28.

3) Bricka og Fridericia II, 227.

1630[1]) richtet der König an Günther die Mahnung, an Wallenstein zu schreiben, dass das Geschäft nicht ins Stocken gerate. Bald verlautete in der That,[2]) dass Wallenstein für den König die Erlaubnis erwirkt habe, einen Zoll auf der Elbe zu erheben. Wenigstens entwickelte sich zwischen Wallenstein und Günther ein freundschaftliches Verhältnis, welches sogar Anlass gab, dass Wallenstein beschuldigt wurde, von dem Dänenkönig bestochen zu sein.[3]) Bald nach diesen Verhandlungen nun ging der König offen gegen Hamburg vor.

[4]) Ende März 1630 (das Datum lässt sich nicht genau feststellen) legte der König mehrere Kriegsschiffe vor Glückstadt, welche die vorbeifahrenden Schiffe anhielten, sie zwangen, vor dem Glückstädter Blockhaus die Segel zu streichen und ihre Pässe vorzuzeigen, und ihnen, falls sie Güter aus den Königlichen oder Herzoglich-Holsteinischen Ländern führten, den Weg nach Hamburg nicht gestatteten Alsbald schickte der Hamburger Rat einen Syndikus nach Kopenhagen, welcher am 31. März dem König eine Beschwerdeschrift des Rates übergab.[5]) Darin war zunächst der Wunsch ausgedrückt, der Stadt Hamburg den Sundzoll zu erlassen, wie dies auch vor dem letzten Kriege der Fall gewesen sei. Im Weiteren wurde der König an seinen am 16. Sept. 1628 ergangenen Befehl an seine Admirale und Kapitäne erinnert, (die Hamburger Schiffe nicht mehr zu belästigen), und das zu diesem Befehl in Widerspruch stehende Verfahren der Kriegsschiffe vor Glückstadt geschildert, das dem Einfluss von Leuten, welche der Stadt missgünstig gesinnt seien, zur Last gelegt wird. Mit der Bitte um Abstellung dieser „Neuerungen"

1) Bricka og Fridericia II, 240.

2) Fleischfresser II, S. 28.

3) Fridericia, Danmarks ydre politiske Historie, I, S. 130, S. 147.

4) „rechtmässige Defension der Stadt Hamburg.

5) rechtm. Def. Beil. Lit. A.

schliesst das Schreiben. Es hatte gar keine Wirkung. Der Abgesandte des Rats erhielt, obwohl er mehrere Tage in Kopenhagen verweilte, keinen Bescheid und kehrte, als der König selbst nach Holstein abreiste, wieder nach Hamburg zurück.

Sobald der König in Glückstadt angelangt war, liess er (9. April 1630) [1]) ein Edikt anschlagen des Inhalts, dass alle Glückstadt passierenden Schiffe vor dem Blockhaus halten und sich bei dem Gouverneur der Festung melden sollten. Jedes Schiff, das mehr als einen Mast hätte, sollte pro Mast einen Rosenobel (ca. 20 M.) zahlen, ausserdem für Weine den 30. Pfennig, für jede Boot oder Pipe einen Rthl., von Tabak 3 % und von anderen Lastgütern pro Last 1 Rthl. und ½ %. [2]) Am 10. April kam die Kunde von dem neuen Zoll nach Hamburg. Alsbald ordnete der Rat nach Glückstadt an den König eine Gesandtschaft ab, die aber erst am 19. April Audienz erhielt. Sie übergab dem König eine schriftliche Proposition, [3]) in der ihm in Erinnerung gebracht wurde, dass ohne Einwilligung des Kaisers und der Kurfürsten kein neuer Zoll im Reiche angeordnet werden dürfe. Auch war darauf hingewiesen, dass des Königs eigene Länder, ja alle Stände des Reichs und der Kaiser selbst unter dem Zolle leiden würden. Die Antwort des Königs erfolgte am 20. April in Form einer schriftlichen Resolution. [4]) Darin war gesagt, es sei nicht seine Absicht, einen **ordentlichen** Zoll auf der Elbe einzurichten, vielmehr sei diese „geringe Abforderung" nur eine durch Hamburgs „zudringliches Verursachen" abgenötigte **Retorsion**, weil sich die Hamburger, als seine Erbunterthanen, unterstanden

1) Fridericia I. S. 147.

2) Dietrich Schäfer in seiner „Geschichte von Dänemark" Bd. V. giebt Seite (571) fälschlich das Jahr 1628 als den Zeitpunkt für den Beginn der Zollerhebung an.

3) rechtm. Def., Beil. Lit. B.

4) rechtm. Def., Beil. Lit. C.

hätten, seit etlichen Jahren ohne kaiserliche Koncession und Zustimmung der Kurfürsten von seinen eigenen und seiner Unterthanen Waren und Korn einen hohen Zoll zu erpressen, dänische Schiffe Wochen lang bis zum Verderb ihrer Waren anzuhalten, einen neuen Bierzoll und einen ungewöhnlich hohen Salzzoll (die Last $2^1/_2$ M.) anzuordnen, und ausserdem noch den königlichen Dienern und Unterthanen sich vielfach feindselig erwiesen hätten. Er habe sich dessen umsoweniger versehen, als er, wie auch die zugestandene Ermässigung des Sundzolles beweise, der Stadt seit jeher Zeichen seiner Gunst gegeben habe. Da nun Hamburg bei seinem widerrechtlichen Benehmen verharre, so müsse es auch bei der Retorsion, die ja einem Fürsten gegen seine Unterthanen zustehe, verbleiben. Uebrigens habe er den ganzen Verlauf der Angelegenheit an den Kaiser berichtet, und zweifele er nicht, dass dieser ihm gegen weitere unziemliche Zumutungen die Hand reichen werde. In der That hatte zwar der König am 19. März eine Instruktion für den dänischen Gesandten Oeynhausen, der an Wallenstein abgehen sollte, an Günther gesandt [1]) und darin diesen Gesandten angewiesen, bei Wallenstein anzubringen, dass man die Hamburger mit ihren Klagen nicht anhöre, da dieselben unbegründet seien. Er hege nicht die Absicht, einen Zoll anzulegen, sondern nur eine Retorsion gegen die Hamburger auszuüben, um zu seinem ihnen geborgten Geld (gemeint ist das ihm durch die jahrlange Befreiung der Hamburger vom Sundzoll entgangene Geld) zu kommen. Ein dänisches Schreiben an den Kaiser selbst aber scheint erst nach Erteilung der Resolution an die Hamburger Gesandten abgefertigt worden zu sein, nachdem ihm die Hamburger Antwort auf seine Resolution mit beigelegter Copie des Elbprivilegs von 1628 zugekommen war. Wenigstens liegt uns nur ein an den Kaiser gerichtetes königliches Schreiben vom

1) Bricka og Fridericia II, 252.

28. April vor.[1]) Es enthält die Anzeige, dass der König sich genötigt gesehen habe, wegen der von Hamburg erhobenen Zölle und sonstiger Uebergriffe der Stadt Retorsionsmassregeln zu ergreifen; dieselben sollten aber nicht dauernder Art sein. Daran ist die Mitteilung geknüpft, dass die Hamburger gewillt seien, dem König mit bewaffneter Hand die Spitze zu bieten, und bereits mit den Feindseligkeiten (von denen weiter unten die Rede sein wird) begonnen hätten. Schliesslich wird um Kassation des Elbprivilegs von 1628 gebeten.

Aber bereits 8 Tage vorher hatte der Hamburger Rat, ohne die Rückkehr seiner Gesandten vom König abzuwarten, eine Beschwerde beim Kaiser eingereicht (17. April)[2]), worin er einen Bericht des Geschehenen gab und gestützt auf einen Reichstagsabschied von 1576, der alle neuen Zölle im Reiche verbot, und auf das Elbprivileg von 1628, um Abhülfe bat. Am 20. April nun kehrten die an den König abgeordneten Gesandten mit der schriftlichen Resolution desselben — zu mündlichen Verhandlungen waren sie überhaupt nicht zugelassen worden — zurück. Bereits am 23. April[3]) erfolgte die Antwort des Rates auf diese Resolution und zwar liess sie der Rat diesmal durch einen gewöhnlichen Boten überreichen. Sie beschäftigt sich ausschliesslich mit der Widerlegung der dänischen Beweggründe zur Retorsion: Der Zoll falle unter die im Reichstagsabschied von 1576 verbotenen Auflagen. Er werde auch von fremden Schiffen und Gütern erhoben. Kein Zoll im deutschen Reiche sei so hoch. Auch als Retorsionsmassregel widerspreche er dem beigelegten Elbprivileg von 1628 (das also jetzt erst dem König zur Kenntnis gebracht wurde). Die Güter des Königs hätten sie nie mit Zoll belegt;

1) Abgedruckt in der dänischen „anderweitigen Remonstration" von 1643, Beil. Lit. M.

2) rechtm. Def. Beil. Lit. N. 1.

3) rechtm. Def. Beil. Lit. D.

der Zoll, den die königlichen Unterthanen bei der Ausfuhr von Korn und einigen anderen Waren zu entrichten hätten, sei seit uralter Zeit ohne Klagen gezahlt worden. Was die Anhaltung von Schiffen anlange, so sei ihnen nur bewusst, dass sie während des Krieges auf Befehl der kaiserlichen Generäle wegen der Verproviantierung von Glückstadt und Stade hätten Schwierigkeiten machen müssen. Eine Beschwerde hierüber gehe also nur den Kaiser und seine Generäle an, und zumal nach Aufrichtung des Friedens könne sie deswegen keine Retorsion mehr treffen. Die Bieraccise (ein Zoll sei es nicht) sei auch nicht neu, nur der Modus der Einforderung wegen des grossen Unterschleifs etwas geändert. Ein Zoll auf Salz bestehe nicht, überhaupt handhabten sie die Zollgesetze viel milder, als der König im Sund verfahre. Wenn Unterthanen des Königs bedroht oder beschimpft worden seien, so wären sie daran unschuldig. Sie hätten sich vielmehr wegen ihrer wohlwollenden Haltung gegen diese Vorwürfe des Kaisers und seiner Generäle zugezogen. Sie hätten sich durch eine eigene Gesandtschaft für die Freilassung der beschlagnahmten holsteinischen Güter und der gefangenen Personen verwendet. Dass sie diese überhaupt vorher angehalten hätten, sei auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl geschehen — und sei auch durch den Lübecker Frieden schon abgethan. Der König habe selbst schon in seinem Schreiben vom 11. September 1628 diese Vorwürfe fallen lassen. Niemals sei ihnen eine Spezifikation der dem König und seinen Unterthanen aus den ihnen zur Last gelegten Zöllen entstandenen Kosten übergeben worden, niemals seien sie einer Ungebühr oder Missachtung gegen den König überführt worden, was doch der Retorsion hätte vorausgehen müssen. Ausserdem dürfe sich eine solche Retorsion nie auf dem Boden des deutschen Reiches vollziehen, sie widerspreche dem Reichstagsabschied von 1576. Uebrigens sei während des Krieges auch

von den Officieren des Königs Vieles von Hamburgern erpresst worden, wodurch der etwa von ihnen dem König zugefügte Schaden reichlich compensiert wäre. Was schliesslich die vom König Erbhuldigung genannte „Annehmung" betreffe, so bezögen sie sich auf die im Exemptionsstreit bisher ergangenen acta und ihre daselbst übergebene Correktionsschrift.

Unter demselben Datum sandte der Rat ein zweites Schreiben an den Ksiser[1]), worin diesem von der dänischen Resolution und der Antwort des Rates darauf Mitteilung gemacht wurde mit dem besonderen Hinweis darauf, dass sie, was die Beschlagnahme Holsteinischer Güter anlange, ja nur auf Befehl der kaiserlichen Generale so gehandelt hätten. Indessen mochte der Rat wohl einsehen, dass die Sachlage mehr als blosse papierene Proteste erheische, und wollte sich deshalb, bevor er weitere Schritte unternahm, versichern, dass er an der Bürgerschaft einen Rückhalt habe. Bereits auf den 23. April wurde also die Bürgerschaft berufen und ihr durch den Mund des Bürgermeisters Hieronymus Vogler das Geschehene mitgeteilt.[2]) In drastischer Weise schilderte dieser die nachteiligen Folgen, welche der Elbzoll für die Stadt haben würde: Wenn man der Stadt die Elbe sperre, so wäre dies, wie wenn man jemanden den Weg zum Magen verschliesse. Die Kaufleute würden sich von hier nach anderen Orten ziehen, die Häuser im Werte sinken, die Handwerker ruiniert werden, dies alles zu der Stadt gänzlichem Verderb und Untergang. Dagegen müsse man sich rüsten, jedoch erst die Güte versuchen. Man habe an den Kaiser geschrieben, an Tilly (der noch an der unteren Elbe lag) Gesandte geschickt, wie auch an den Dänenkönig. Die Verhandlungen mit letzterem teilte der Bürgermeister ausführlich mit und verlangte zum Schlusse, dass man den 48ern Vollmacht gebe — da

1) rechtm. def. Beil. Lit. Nr. 2.

2) „Streitigkeiten mit Dänemark, Vol. II." Mündliche Propositio des Herrn Bürgermeister Vogler etc.", Gallois III. S. 71/72.

ja eine solche Sache nicht mit der gesamten Bürgerschaft verhandelt werden könne — mit dem Rate über die Sache zu beraten und die nötigen Mittel zu disponieren. Die Bürgerschaft erteilte dem Rate und den 48ern die (gewünschte) Vollmacht, mit Ernst und gewaffneter Hand diese Sache zu erledigen, u. erbot sich, Leben, Gut und Blut in dieser gerechten Sache zuzusetzen. Doch verlangten die Bürger auch Abhülfe für ihre gravamina! Der Rat erwiderte, dass er sich über die Einigkeit freue, auf den besten Erfolg hoffe und in allen Punkten Genugthuung verspreche. Die gravamina sollten auf das Beste erledigt werden; noch heute Abend sollte damit der Anfang gemacht werden. Doch könne diese Sache wegen der neu eingetretenen Ereignisse wohl etwas ins Stocken geraten. Nun schickte der Rat am 24. April ein drittes Schreiben an den Kaiser.[1]) Darin war des Näheren ausgeführt, dass Hamburg nur auf den Befehl Tillys holsteinische Güter mit Beschlag belegt und die Verproviantierung von Glückstadt verhindert habe. Wenn dänische Unterhändler für Güter, die ihrer Aussage zufolge nach Stade, Magdeburg etc. bestimmt waren, hernach aber nach Glückstadt geleitet wurden, Zoll bezahlen mussten, so sei dies wohl möglich, da die Hamburger Zöllner nicht wissen konnten, dass es sich um königliche Güter handle. Beigefügt waren die 7 dänischen Beschwerdepunkte vom September 1628, in welchen den Hamburgern verschiedentliche Neutralitätsverletzungen vorgeworfen wurden.

Am 26 April richtete der König an den Rat ein neues Schreiben,[2]) das die Antwort auf das Rechtfertigungsschreiben des Rates vom 23 April war. Der Hinweis des Rates auf den Reichstagsabschied von 1576 wird mit der Erwiderung abgethan, dass es sich ja nicht um Aufrichtung neuer Zölle handle, sondern nur um eine Vergeltungsmassregel. Ob der Bierzoll ein wirklicher Zoll oder nur eine von den Brauern er-

1) rechtm. def. Beil. Lit. Nr. 3.
2) rechtm. def. Beil. Lit. E.

hobene Accise sei, laufe auf eins hinaus, da er in beiden Fällen auf den Preis des Bieres geschlagen werde. Dass übrigens nur der Modus der Einforderung geändert sei, dem widersprächen die Klagen der Hamburger Bürger selbst, die sich bitter darüber beschwerten, dass von jedem Bräu Bier eine hohe, bisher nicht gebräuchliche Auflage gezahlt werden müsse. Bezüglich der dänischen Unterthanen zugefügten Beleidigungen müsse erinnert werden, dass die Hamburger auch Excesse begangen hätten, zu denen sie wohl kein kaiserliches Mandat werden gehabt haben. (Einige solcher Ausschreitungen werden angeführt.) Auch hätten sie sich betreffs der ihnen vom Kaiser anbefohlenen Gefangenhaltung dänischer Unterthanen an den benachbarten Städten ein Beispiel nehmen können, welche ein solches vom Kaiser an sie gerichtetes Ansinnen weit von sich gewiesen hätten.

Das von den Hamburgern eingereichte Elbprivileg sei, wie aus seinem Wortlaute erhelle, auf der Hamburger Anerbieten, in dem damaligen Kriege die Sperrung der Elbe abzuschaffen, gegründet. Da nun, wie sie selbst sagten, alles, was während dieses Krieges gegen den einen oder den andern verhängt worden sei, durch den Lübecker Frieden aufgehoben werde, so falle damit auch zugleich das Elbprivileg. Er, der König, sei gewiss, dass dies auch die Auffassung des Kaisers sei. Was die von ihnen Annehmung genannte Huldigung anlange, so verweise er auf den Huldigungsakt (gemeint ist der von 1603) und den Steinburger Vertrag von 1621. Am 28. April[1]) richtete der König das schon oben (S. 14) erwähnte Schreiben an den Kaiser. Aus diesem Schreiben erfahren wir, dass die Hamburger bereits am 24. April, also unmittelbar nach der Bürgerschaftsversammlung, Schiffe und Mannschaft gegen Glückstadt abschickten, dass sie einen Teil dieser Truppen in der Nacht vom 27. auf den 28. April unweit Glückstadt, also auf holsteinischem

1) anderweitige Remonstration 1643. Beil. Lit. M.

Gebiet, ans Land setzten, und dass diese Truppen am 28. früh auf den König und seinen Sohn, Herzog Ulrich von Schleswig-Holstein, stiessen, wobei sie nach dem Bericht des Königs, Feuer auf ihn und seinen Sohn gaben, ohne jedoch mehr Schaden anzurichten, als dass einem von den Begleitern des Königs der Hut vom Kopfe geschossen wurde.

Auf das Schreiben des Königs vom 26. April antwortete der Rat am 29. Durch ein ausgedehntes Zeugenverhör [1]), das er mit Schiffern, welche seit dem 9. April Glückstadt passiert hatten, anstellen liess, hatte er feststellen lassen, dass die in Glückstadt abgeforderten Gebühren von den Beamten des Königs selbst als „Zoll" bezeichnet worden waren. Bezüglich der Schiffe selbst scheint kein Unterschied zwischen Hamburgern und fremden gemacht worden zu sein, sondern alle Schiffe, die mehr als einen Mast hatten, haben pro Mast die oben angeführte Taxe zahlen müssen. Dagegen wird von den Schiffern mehrmals betont, dass die Zollbeamten erklärten, nur die nach Hamburg gehenden Waren seien zollpflichtig, die von Hamburg nach andern Orten gehenden Waren aber seien zollfrei.

Auf das Ergebnis dieses Verhörs bezieht sich der Rat in seinem Schreiben an den König vom 29. April [2]), indem er ausführt, dass auf den Glückstädter Zoll alle Merkmale eines ordentlichen Zolls zuträfen und derselbe also der Reichsverfassung widerspräche. Nochmals erinnert der Rat den König an seine im Septbr. 1628 abgegebene Resolution und auch an seine Versprechungen, die er nach dem Lübecker Frieden noch im Juli und August 1629 durch seinen Kommissar Ahlefeldt in Hamburg habe wiederholen lassen, und hält die Beschwerdepunkte des Königs, die sich auf die Zeit des Krieges beziehen, für erledigt. Dass von den königlichen Gütern kein Zoll genommen worden

1) rechtm. Defension, Lit. F.
2) rechtm. Def. Beil. Lit. G.

sei, wird durch ein Verhör zweier Hamburger Zollschreiber beglaubigt.

Bezüglich der Bieraccise wird geantwortet, dass jede Kommune das Recht auf Besteuerung von Gegenständen des Konsums habe. Die Verteuerung dieses Bieres in den Ländern des Königs rühre von der hohen Accise her, die der König neulich auf sie gelegt habe, und von der Sperrung der Gerstenzufuhr. Die von einzelnen Hamburgern während des Krieges verübten Ausschreitungen könnten unmöglich der Gesamtheit zur Last gelegt werden, zumal der Rat erbötig sei, dem, welcher den Thäter belangen wolle, Recht widerfahren zu lassen. Das Elbprivileg habe allgemeine und dauernde Geltung und beziehe sich nicht nur auf die Zeit des Krieges, sei auch nicht speciell gegen den König gerichtet. Niemals sei das Wort Huldigung gebraucht worden, noch habe je eine Eidesleistung stattgefunden, sondern man habe es stets bei dem Worte Annehmung verbleiben lassen. Der Bote, welcher dies Schreiben dem König überbrachte, wurde gar nicht angenommen, sondern gefangen gesetzt, später aber frei gelassen und mit dem uneröffneten Schreiben zurückgeschickt.[1])

Dies Verhalten des Königs hatte wahrscheinlich seinen Grund darin, dass unterdessen die Hamburger begonnen hatten, sich mit Waffengewalt des Zolls zu erwehren.[2]) Einige Kriegsschiffe waren nach Glückstadt hinunter geschickt worden, um den Schiffen, die von und nach Hamburg segelten, freien Weg zu sichern. Sie legten sich vor Glückstadt und wurden sofort von der Festung aus beschossen. Sie erwiderten die Schüsse und nahmen schliesslich drei dänische Pinassen und einen grossen Prahm, welcher mit Holz beladen war, und brachten sie nach Hamburg. Ein anderes dänisches Schiff, welches Plackereien gegen (Hamburger) Kauffahrteischiffe auf flachen Orten, wohin die Hamburger

1) rechtm. Def. Beil. Lit. I_1.

2) rechtmässige Def. Seite 6, Stelzner III. 173, Gallois III. 73.

Kriegsschiffe nicht gelangen konnten, verübte, wurde wenigstens unschädlich gemacht, und ein andres grosses dänisches Schiff, das später auf die Elbe kam, wieder nach der See geschafft. Eine weitere Abwehr erfolgte nicht, obwohl man von Glückstadt aus fortfuhr, auf die Kauffahrer uud die Hamburger Kriegsschiffe zu schiessen. Nur achteten die Hamburger darauf, dass Glückstadt nicht mit neuen Kriegsschiffen ausgerüstet werde, und brachten deshalb kleinere Schiffe, die nach Glückstadt wollten, nach Hamburg. Eine Ueberschreitung der Grenze der berechtigten Abwehr mochte allerdings darin liegen, dass Abteilungen Hamburger Soldaten des Recognoscierens halber ans Land gingen, also Königliches Gebiet betraten, wobei sich der in des Königs Schreiben an den Kaiser (vom 28. April) geschilderte Vorfall ereignete. Doch wird von Hamburger Seite berichtet, dass zuerst von Seiten des königlichen Gefolges auf die Hamburger Soldaten eine Pistole abgefeuert worden sei. Einer weiteren Ausschreitung machten sich Hamburger Soldaten, die bei Brunsbüttel ans Land gegangen waren, schuldig. Sie begannen ein Haus zu plündern, wurden aber von ihrem Leutnant wieder auf's Schiff gebracht. Dass die dänische Flagge bei dieser Expedition von den Hamburger Soldaten beschimpft wurde, geschah gegen den Willen des Rates, wurde auch von diesem in einem Schreiben, das er an seinen den Schiffen beigegebenen Kommissar sandte, scharf getadelt.[1]) Von dänischer Seite[2]) werden noch andere Ausschreitungen der Hamburger berichtet, so die Sperrung des Flüsschens Stör; doch kann man schwerlich den Rat für alle diese Dinge verantwortlich machen.

Wenn wir nun den bisherigen Verlauf der Verhandlungen überblicken, so müssen wir zu dem Schluss gelangen, dass der König für sein Vorgehen gegen Hamburg keine berechtigte Ursache besass. Ob es

1) rechtm. Def. Beil. Lit. H.

2) Remonstration von 1630.

mit der Erhöhung der Hamburger Zölle seine Richtigkeit hatte, lässt sich schwer erweisen. Die Bieraccise scheint allerdings 1623 erhöht und der Modus der Einforderung derselben 1627 und 1629 [1]) geändert worden zu sein, aber abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, ob Verbrauchsabgaben auf Gegenstände, die im Zollinlande hergestellt werden, Eingangszöllen auf fremden Waren juristisch gleichzustellen sind, und ob sich das Zollverbot des Reichstagsabschieds von 1576 auch auf erstere bezog, konnte der Rat mit Recht darauf hinweisen, dass einer Retorsion eine Beschwerde des Königs hätte vorangehen müssen.

Was die den Hamburgern vorgeworfene Verletzung der Neutralität während des niedersächsischen Krieges betrifft, so scheint allerdings die Stadt nur eine den Kaiserlichen wohlwollende Neutralität beobachtet zu haben, wie die selbst von Seiten des Rats zugegebene Arretierung dänischer Unterthanen und Güter und vielleicht noch deutlicher das Elbprivileg, das der Kaiser der Stadt während des Krieges verlieh, beweist. Indessen konnte sich der Rat unseres Erachtens mit Recht darauf berufen, dass er unter einem starken äusseren Zwange so gehandelt hatte, ferner darauf, dass mit der Königlichen Resolution vom 11. September 1628 eigentlich diese Beschwerden als erledigt erklärt waren, und schliesslich darauf dass niemals eine Spezifikation des den königlichen Unterthanen durch das Verhalten der Stadt erwachsenen Schadens dem Rate eingereicht worden war. Somit steht der Versuch des Königs, seinen exorbitant hohen Retorsionszoll zu rechtfertigen, juristisch auf recht schwachen Füssen. Moralisch ist allerdings begreiflich, dass die Steigerung der Hamburger Accisen, unter der die Holsteinischen Unterthanen des Königs ebensosehr wie unter eigentlichen Zöllen litten, sowie insbesondere das Verhalten der Stadt während des Krieges des Königs Abneigung gegen die Stadt steigerte und ihn zu Re-

3) Chronik v. Gallois III. S. 31, 52, 59.

pressivmassregeln reizte. Dazu kam noch, dass diese Massregeln seinen Lieblingsplan, den Handel Hamburgs nach Möglichkeit seiner Stadt Glückstadt zuzuwenden, fördern musste und dass überhaupt diese Massregel seiner Finanzpolitik, die Einkünfte seines Staates zu vermehren, entsprach. Zudem mochte sich der König auch in seiner Stellung als erbgehuldigter Landesherr der Stadt zu seinem Vorgehen für berechtigt halten. Denn war Hamburg nur eine holsteinische Landstadt, so konnte der König gegen sie allerdings vom Retorsionsrechte ohne weiteres Gebrauch machen, falls ihm die Stadt dazu Anlass gegeben hatte. Und der Steinburger Vertrag bot allerdings dem König eine Handhabe, sein Verhältnis zur Stadt als das des Landesherrn zu seinen Unterthanen zu betrachten. Dies war ein schwacher Punkt in der Rechtfertigung der Stadt gegenüber dem König. Es kam darauf an, ob der Kaiser den Steinburger Vertrag gelten liess; denn ihm kam es zu, die Exekution des reichskammergerichtlichen Urteils zu veranlassen. Ein andrer schwacher Punkt in der Rechtfertigung Hamburgs war seine Berufung auf das Elbprivileg von 1628. Ob dieses Privileg nicht durch den Lübecker Frieden aufgehoben worden war, konnte zweifelhaft erscheinen. Das darin enthaltene Verbot, Befestigungen an der Elbe anzulegen, bedeutete allerdings einen Eingriff in die Landeshoheit der Fürsten, deren Länder an die Elbe grenzten. Auch in dieser Frage kam es zunächst auf die Entscheidung des Kaisers an. Aber der Kaiser konnte nicht gegen Hamburg Partei ergreifen, wollte er nicht die Stadt in die Arme Schwedens jagen und Dänemarks Macht in Norddeutschland ausserordentlich stärken.[1]) So waren die Bemühungen Wallensteins zu gunsten des Königs bis dahin erfolglos geblieben. Vielmehr musste die Politik des Kaisers darauf ausgehen, seinen Einfluss in jenen Gegenden dadurch zu heben, dass er

1) Fridericia I. S. 149.

die ganze Sache seinem Urteil unterstellte.[1]) Zur Einmischung in die Angelegenheit boten ihm die verschiedenen Schreiben, die von beiden Parteien an ihn ergingen, genügend Anlass. Am 4. Mai[2]) war ein neues Schreiben des Rats an den Kaiser ergangen, worin nochmals dessen Hilfe angerufen und Mitteilung davon gemacht wurde, wie man sich gegen die dänische „Armada" in Verteidigungszustand gesetzt habe. Die Stellung des Kaisers zeigte sich schon in seinem Mandat an das Reichskammergericht zu Speyer, ohne Rücksicht auf die vom König geforderte Revision zur Exekution des Urteils vom 6. Juli 1618 zu schreiten.[3]) Am 6. Juni[4]) beauftragte er Tilly als seinen Commissar mit der Beilegung des Streites. Noch hoffte der König auf den Einfluss Wallensteins. Dieser zeigte sich den Wünschen des Königs andauernd günstig gesinnt.[5]) Er überschickte dem König einen Brief des Hamburger Rates, worin sich dieser über den König beschwerte, und machte sich darüber lustig. Sein Unterhändler Holk versicherte in seinem Namen dem König, dass es gelingen würde, vom Kaiser zunächst einen dreijährigen Elbzoll auszuwirken, auch wenn einige Höflinge dagegen wären. Der König solle zum Schein auf Tilly's Vermittlung eingehen und in der gewonnenen Zeit in der Befestigung Glückstadts fortfahren. Tilly's Hilfe hatte, wie wir wissen, die Stadt schon im April angerufen. Noch bevor er in die Angelegenheit eingriff, hatte Hamburg zur Selbsthilfe gegriffen und durch Wegnahme der drei dänischen Pinassen und des Zollprahms die Elbe freigemacht. Dadurch hatte sich die Sachlage wesentlich verschoben. Bei allen Vermittlungsversuchen, die in der Folge von dritter Seite gemacht wurden, stellte der König die

1) Fridericia I. S. 156.
2) rechtm. Def. Beil. Lit. N.
3) Streitigkeiten mit Dänemark, Vol. II.
4) Continuation rechtm. Def. Beil. Nr. V.
5) Fridericia I. S. 157.

Vorbedingung, dass Prahm und Schiffe zurückgegeben würden, worauf der Rat sich regelmässig erbot, Prahm und Schiffe zurückzugeben, wenn auch der König die erhobenen Zollgelder und die abgenommenen Güter zurückerstatte und zugleich das Versprechen abgebe, sich der Zollerhebung und der Anlegung von Befestigungen und Stationierung von Kriegsschiffen auf und an der Elbe sich gänzlich enthalten zu wollen und seine Ansprüche an Hamburg künftighin zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen. Daran scheiterten alle Vermittlungsversuche, so die des Herzogs Friedrich von Holstein-Gottorp, die dieser Fürst auf die Bitten des Rates in der Zeit vom 5. bis zum 31. Mai unternahm.[1]) Auch die Vermittlungsversuche, welche von Lübischen und Bremischen Gesandten, die zu diesem Zweck nach Hamburg gekommen waren, gemacht wurden, blieben aus diesem Grunde erfolglos.[2]) Auch ihnen hatte der König auf ihr Anerbieten, einen Ausgleich herbeizuführen, in einer Resolution vom 14. Mai erwidert, dass zunächst, „omnia ablata restituiert" werden müssten, bevor er sich in Verhandlungen mit Hamburg einlasse.[3]) Darauf konnten ihm die Gesandten am 17. Mai[4]) namens des Hamburger Rates erwidern, dass man dazu bereit wäre, wenn der König dem Handel auf der Elbe wieder den alten freien Lauf verstatte und das zu Unrecht Erhobene wieder zurückerstatten wolle. Die Antwort des Königs hierauf bedeutet ein weites Entgegenkommen von seiner Seite. Am 2.[5]) Juni liess er den Gesandten den mündlichen Bescheid erteilen, falls Hamburg die genommenen Schiffe zurückgäbe, wolle er mit der Stadt in weitere Verhandlungen treten und binnen 8 Monaten die Sache durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen. Inmittels

1) rechtm. Def. Beil. Lit. I^1, I^2, I^3, I^4, I^5.
2) rechtm. Def. Beil. Lit. K. u. L.
3) Remonstration v. 1930 Lit. D, Lit. G.
4) Remonstr. Lit. E.
5) Remonstr. Lit. H, rechtm. Def. Beil. Lit. P.

wolle er alle Thätlichkeiten abstellen, den Elbstrom wieder eröffnen und die Hamburger Güter wieder freigeben. Ob es dem König mit diesem Anerbieten Ernst war, lässt sich nicht erweisen. Möglich ist es immerhin; denn unterdessen hatte der dänische Reichsrat in einer Eingabe vom 20. Mai 1630 das Vorgehen des Königs scharf getadelt.[1]) In dieser Eingabe wurde Christian IV. der Rat erteilt, zu einer Versöhnung mit den Hansastädten und zu einem Vergleich mit Hamburg zu kommen, um einem Bündnis zwischen denselben und Schweden vorzubeugen. Am 8. Juni wiederholte der Reichsrat seine Warnung in einem 2. Memorial, das stark den Zusammenhang des Elbstreites mit der allgemeinen politischen Situation hervorhob, und am 26. Juni liess er eine dritte Warnung an den König ergehen. Wie berechtigt die Befürchtung des Reichsrates war, zeigte das Verhalten der schwedischen Regierung in dieser Angelegenheit. Gustav Adolf verfolgte mit Aufmerksamkeit die Entwicklung der Dinge an der Elbe.[2]) Es war sein eifriges Streben, sich in den Hansastädten Verbündete zu schaffen. Schon am 13. April gab daher die schwedische Regierung ihren Agenten in Hamburg rasch Ordre, auf die Hamburger einzuwirken, nicht zu dulden, dass der König ein Blockhaus an der Elbe anlege; der Schwedenkönig werde im Notfall jeden Beistand leisten, den die Stadt begehren würde. Das Vertrauen auf schwedische Hilfe mag in der That mitgewirkt haben, dass sich der Rat zu der energischen Abwehr am 27. und 28. April entschloss. Am 29. Mai legte Gustav Adolf[3]) seinem Reichsrat die Frage vor, wie man sich in dem Elbstreit zu verhalten habe, und er gelangte zu dem Beschluss, dass

1) Fridericia I, S. 153.

2) Fridericia I. S. 157.

3) Wohlwill, zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hamburg und Schweden, (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geschichte, VI. Heft 1, Nr. 12.)

man Hamburg auch unaufgefordert Hilfe leisten müsse. Aber diese Hilfe beschränkte sich darauf, dass Rasch Christian IV. seine Verbindung mit den katholischen Mächten vorwarf, (gemeint ist Spanien, das den Hansastädten wegen ihrer engen Beziehungen zu Holland feindselig gesinnt war, und vielleicht auch Wallenstein) und dass Gustav Adolf seine Vermittlung (in dem Streite) anbot, die aber abgewiesen wurde.[1]) Der Rat misstraute jedenfalls den Anerbietungen des Königs vom 2. Juni. In einem den Gesandten am 5. Juni erteilten Bescheid[2]) erklärte der Rat, die genommenen Schiffe und Güter nur unter der Bedingung zurückgeben zu wollen, dass der König die erhobenen Zollgelder zurückerstatte, die Kriegsschiffe von der Elbe abführe, keine Befestigungen in und an der Elbe anlege, auch in seinen übrigen Ländern die mit Beschlag belegten Güter freigebe und dies alles auf Königswort verspreche. Das Schiedsgericht lehnte der Rat ab, sondern wollte die ganze Angelegenheit auf dem gewöhnlichen Rechtswege entschieden wissen. Doch war er bereit, auch die Rückerstattung der erhobenen Zollgelder von der gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen. Wenn es also des Königs Absicht gewesen war, durch seinen Bescheid vom 2. Juni die kaiserliche Einmischung von der Sache fernzuhalten, so war dieser Plan an der vorsichtigen Haltung des Rates gescheitert. Die Einmischung des Kaisers war nicht mehr zu verhindern. Bereits am 13. Juni zeigte Tilly in einem Schreiben dem Rat an,[3]) dass er im Begriff stehe, zum Kurfürstentag nach Regensburg zu reisen, und deshalb seinen Obersten Theodor v. Comargo mit der Kommission, die ihm vom Kaiser bezüglich der Elbangelegenheit aufgetragen sei, betraut habe. Comargo's Bemühungen gingen nun dahin, den ganzen Streit durch eine Kommission ent-

1) Fridericia I, S. 158.
2) rechtm. Def. Beil. Lit. Q.
3) Continuation rechtm. Def. Beil. Nr. IV.

scheiden zu lassen. Der Rat erklärte sich auch zur Annahme einer solchen bereit, der König aber liess Comargo mitteilen,[1]) dass er sich direkt an den Kaiser gewandt habe. In einer 2. Erklärung erwiderte er, dass er bereit sei, die Kommission anzunehmen, falls Hamburg seine friedliche Gesinnung bezeige. Also forderte Comargo[2]), 27. Juni (7. Juli) die Stadt solle, da auch von dänischer Seite keine Kriegsmacht versammelt werde, ihre Kriegsschiffe von der Elbe abführen und sich aller Feindseligkeiten enthalten, was auch der König versprochen habe. Inzwischen waren die hansischen Gesandten, welche Anfangs Juni in ihre Heimat gereist waren, um sich neue Instruktionen zu holen, wieder nach Hamburg zurückgekehrt, um ihren Vermittlungsversuch wieder aufzunehmen. Die Lage hatte sich inzwischen insofern verschärft, als der König alle Hamburgischen Güter in Dänemark und Norwegen mit Beschlag hatte belegen lassen. Auch war die Bemannung einiger Hamburger Proviantschiffe, die durch einen Sturm in die Stör verschlagen worden waren, gefangen genommen und übel behandelt worden.[3]) Der Rat erklärte sich nun in einem den Gesandten am 28. Juni erteilten längeren Bescheide zu einem Vergleiche bereit: die dänischen Schiffe und Güter sollten zurückgegeben werden, wenn der König genügende Sicherheit gebe, dass er diese Schiffe von der Elbe hinwegführen, alle Thätlichkeiten einstellen, den Elbstrom in seiner Freiheit lassen, dem Handel auf demselben wie in seinen übrigen Landen freien Lauf lassen und die Gefangenen nebst den beschlagnahmten Gütern frei geben werde.[4]) Comargo aber machte der Rat Mitteilung, dass er einen Gesandten zu mündlicher Unterhandlung an ihn abordnen

1) Continuation rechtm. Def. S. 148 der Def. im Sammelband der Hbg. Stadtbibl., s. auch Beil. XII.

2) Continuation recht. Def. Beil. Nr. XII.

3) Continuation rechtm. Def. S. 146.

4) Continuation rechtm. Def. Beil. Nr. I u. II.

werde. Dieser Gesandte, der Syndicus Garmers, erlangte von Comargo den Bescheid, er wolle erst die Antwort des Königs auf den Vermittlungsvorschlag der hansischen Gesandten erwarten.[1]) Offenbar war dem Rate die Aufforderung Comargos, die Kriegsschiffe zurückzuziehen, unangenehm, und die Sendung des Syndicus hatte vielleicht auch den Zweck, dem Oberst über die geheimen, kriegerischen Vorbereitungen des Königs die Augen zu öffnen und ihn so zur Zurücknahme seiner Forderung betreffs der Hamburger Kriegsschiffe zu bewegen. Am 7. Juli wurde also dem König durch die Hansischen Gesandten eine dritte Proposition übergeben, worin gefordert wurde:[2]) der König solle seine zu allgemein gesetzten Worte „alle Offension und Thätlichkeiten einzustellen, den Elbstrom zur Freiheit der Kommerzien zu eröffnen", etwas näher präcisieren und zwar dahin, dass damit nicht allein Befreiung von allen Lasten und Abgaben gemeint sei, sondern dass sie auch das Versprechen includieren, die Befestigungen an der Elbe abzuschaffen und die Kriegsschiffe von diesem Strome abzuführen. Dieser Zusicherung bedürfe der Rat, um seine Bürgerschaft zufrieden zu stellen. Wenigstens solle der König auch diese beiden Punkte zu gütlicher Verhandlung stellen und inzwischen weder neue Befestigungen an der Elbe anlegen noch Kriegsschiffe auf dieselbe bringen. Einem Schiedsgericht sich zu unterwerfen, könne der Rat vor der Bürgerschaft nicht verantworten und ersuche deshalb den König, den gewöhnlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der Rat forderte also nicht mehr und nicht weniger als die Anerkennung des Elbprivilegs von seiten des Königs, das dieser doch als eine Verletzung seiner Hoheitsrechte betrachtete. Daran mussten notwendigerweise die Vergleichsverhandlungen scheitern. In der That erklärte sich der König in seiner Resolution vom

1) Continuation rechtm. Def. Beil. Nr. XIII u. XIV.
2) Continuation rechtm. Def. Beil. Nr. III.

9. Juli[1]) zu allem bereit, vorausgesetzt, dass Hamburg das Abgenommene vor allem zurückerstatte, nur das Verlangen, mit dem Ausbau seiner Festung Glückstadt innezuhalten und keine Kriegsschiffe mehr auf die Elbe zu bringen, lehnte er mit einem Hinweis auf die gefährlichen Zeitläufte kurzweg ab. Und an dieser Forderung Hamburgs scheiterte auch Comargos Mission. Dieser war schon darüber unwillig,[2]) dass der Rat sich noch fernerhin der Vermittlung der hansischen Gesandten bediente, wiewohl er dazu selbst die Erlaubnis erteilt hatte. Er erblikte nun darin einen Versuch Hamburgs, die kaiserliche Kommission zu eliminieren und die Verhandlungen hinzuziehen, um Zeit zu kriegerischen Vorbereitungen, über die ihm allerlei Nachrichten zugegangen waren, zu gewinnen. Er verlangte 16. (6.) 17. (7.) Juli deshalb wiederholt eine bestimmte Antwort, ob die Stadt ihre Kriegsschiffe von der Elbe abführen und die kaiserliche Kommission annehmen wolle, da „dem Hauptzweck mit äusserlicher scheinbarer Höflichkeit nicht abgeholfen werde." Der Rat, welcher noch der Antwort des Königs ermangelte, antwortete (8. Juli)[3]) dass er bereit sei, die Kommission anzunehmen, verharrte aber dabei, dass er bezüglich der Abrüstung nicht entgegenkommen könne, bevor er von seiten des Königs eine Zusicherung bezüglich der Sicherheit der Elbe erhalten habe. Unmittelbar darauf erfolgte die Antwort des Königs an die Hansischen Gesandten (9. Juli). Comargo erschien diese Antwort als geeignete Basis zu weiteren Verhandlungen, da ja der König darin erklärt hatte, jede Streitigkeit zu gütlicher Verhandlung ev. zur kaiserlichen Entscheidung zu stellen, und lud nun beide Teile auf den 14. (24.) Juli nach Stade vor die kaiserliche Kommission,[4]) mit

1) Remonstration v. 1630, Beil. Lit. J.
2) Continuation rechtm. Def. Nr. XV u. XVI.
3) Continuation rechtm. Def. Nr. XVII.
4) Continuation rechtm. Def. Nr. XX.

deren Führung er am 9. Juli beauftragt worden war.[1]) Die Stadt leistetete auch seiner Aufforderung Folge, aber der König erklärte,[2]) 11. Juli, dass er sich zu nicht mehr verstehen könnte, als seine Resolution vom 9. Juli enthalte. Und weil der Rat mit Uebergehung der Kommission seine „Bediente“ nach Regensburg an den Kaiser geschickt habe, offenbar, um dort seine kriegerischen Vorbereitungen zu justificieren, so sei er genötigt, gleichfalls seinen Recurs zum Kaiser zu nehmen und lehne deshalb die Kommission ab.

Der Rat hatte wirklich, über Comargo hinweg seine Gesandten nach Regensburg abgeordnet, und damit in der That dem König eine willkommene Handhabe gegeben, sich der Kommission zu entziehen. Dazu kam noch, dass die Hamburger in der Blockierung Glückstadts fortfuhren und die weitere Befestigung und Verproviantierung der Festung mit Gewalt verhinderten, worüber sich der König in einer 2. Zuschrift an Comargo beschwerte (13. Juli).[3]) Unmittelbar darauf reiste der König nach Dänemark, und damit war natürlich auch die Kommission Comargo's gescheitert. Die Hamburgischen Gesandten übergaben in Stade dem kaiserlichen Kommissar ein Memoriale, worin dargelegt war, dass das Entgegenkommen des Königs nur ein scheinbares sei, wenn derselbe das medium premendi, das Recht, Kriegsschiffe nach Glückstadt zu legen und die Befestigungen daselbst auszubauen, behalte, noch dazu in Widerspruch mit dem Elbprivileg von 1628. Auch war darauf hingewiesen, dass das ganze Vorhaben des Königs darauf hinziele, den Elbhandel von Hamburg weg nach Glückstadt abzulenken, und dass deshalb die Stadt sich nicht ganz entblössen könne, wiewohl man die Kriegsschiffe vermindert und die Soldaten von denselben abberufen habe. Comargo, der noch immer hoffte, den König

1) Continuation rechtm. Def. Nr. XXV.
2) Continuation rechtm. Def. Nr. XXI, XXII u. XXIII.
3) Continuation rechtm. Def. Nr. XXIV u. XXVII.

zur Annahme der Kommission bewegen zu können, gab zur Antwort, die Stadt solle die Abführung ihrer Kriegsschiffe von der Elbe wirklich durchführen. Indessen war dem Rate Kunde von der Ausrüstung einer dänischen Flotte zugekommen, und er lehnte deshalb die Forderung Comargos ab.[1]) Am 19. Juli verliessen die Gesandten Stade. Doch gab der Rat auf Ansuchen des Gouverneurs von Glückstadt die mit Beschlag belegten Holzschiffe wieder frei.[2]) An den kaiserlichen Hof aber sandte der Rat ein Memoriale, worin er seine Forderungen noch einmal resümierte und begründete:[3]) 1) der König solle dem Handel freien Lauf lassen und die erhobenen Zollgelder zurückerstatten, 2) keine Kriegsschiffe auf die Elbe führen, 3) keine Befestigungen an der Elbe erbauen, 4) die mit Beschlag belegten Güter freigeben, 5) alle Streitigkeiten zu gütlichem Vergleich oder rechtlicher Entscheidung stellen und von jeder Feindseligkeit abstehen. So war denn der Schauplatz der diplomatischen Verhandlungen über die Angelegenheit nach Regensburg verlegt. Dorthin hatte der König auf Tillys eigene Aufforderung seine Vertreter, Henrik Rantzau und Johann Schönbach, geschickt, denen sich der herzoglich-holsteinische Hofkanzler Erik Heidemann anschloss.[4]) Ihre Aufgabe sollte es sein, den Hamburger Gesandten, Syndicus Vinc. Müller und Ratsherr Joh. Brandt, entgegenzuarbeiten und vor allem die Aufhebung des Elbprivilegs zu erlangen. Bereits am 16. Juni[5]) hatte der König in einem Schreiben an den Kaiser dieselbe gefordert. Es zeigte sich indessen bald, dass sich einer raschen Erledigung dieser Angelegenheit grosse Schwierigkeiten in den Weg stellten. Die Verhandlungen darüber dauerten den ganzen August u. September hin-

1) Continuation rechtm. Def. Nr. XXIX und XXX.
2) Ebd. Nr. XXXII und XXXIII.
3) Ebd. Nr. XXXI.
4) Fridericia I. S. 173.
5) Anderweitige Remonstration v. 1643, Beil. Lit. N.

durch. Aber noch bevor in Regensburg eine entscheidende Erklärung von seiten des Kaisers und der Kurfürsten gefallen war, hatte der König bereits mit Waffengewalt eine Entscheidung in andrer Weise herbeigeführt.

Die Kunde von grossen Rüstungen des Königs, die den Rat bewogen hatte, (24. Juli) die Forderung des kaiserlichen Kommissars hinsichtlich Abführung der Kriegsschiffe abzulehnen, sollte sich nur zu bald bestätigen. Der König hatte in der That im Laufe des Sommers eine Flotte ausgerüstet,[1]) Seevolk von den Schiffen, welche den Sund passierten, gepresst, und am 27. Juli[2]) bereits erteilte er seinem Admiral Claus Daa Befehl, nach der Elbe abzusegeln. Er selbst fuhr am 6. August von Kopenhagen ab, um die Oberleitung der Expedition in die Hand zu nehmen. Die Flotte bestand ursprünglich aus 22 Kriegsschiffen und Fregatten und 5 Galeeren ohne die kleineren Schiffe, vermehrte sich aber unterwegs noch.[3])

Der eigentliche Leiter der Operationen aber war der schon genannte Generaladmiral Claus Daa, Mitglied des Reichsrates, dessen Abneigung gegen das ganze Unternehmen er teilte. Am 5. August gelangte die Nachricht von dem Herannahen der dänischen Flotte nach Hamburg.[4]) Darauf erhielt die Hamburger Flotte, welche bisher vor Freiburg a. d Elbe gelegen hatte, Befehl, Elbabwärts nach Ritzebüttel zu segeln (8. August). Am 28. August kam endlich die dänische Flotte vor der Elbe an und ging bei Schartonne vor Anker. Alsbald begann sie auf vorbeifahrende Kauffahrer zu schiessen und zwang sie, beizulegen. Am 30. August lichtete sie die Anker (22 Schiffe stark)

1) Fridericia I, S. 172.

2) Bricka og Fridericia II. 280.

3) Fridericia I. S. 172.

4) rechtm. Def. „Appendix vorig. Continuation", ferner: Stelzner III. 211 ff., Gallois III., 75 u. 76, Copia eines Schreibens einer reisenden Person etc. („Streitigkeiten mit Dänemark" Vol. II.)

und lagerte sich bei Scharhörn, einer Insel an der Elbemündung. Am 1. September ging wieder die ganze Flotte (mehr als 30 Schiffe) in das Vorwasser der Elbe, in 3 Geschwader geteilt, und als sie am 3. September wieder bei der Schartonne vor Anker lagen, segelte die Hamburger Flotte, welche aus 29 grösseren Fahrzeugen, 13 montierten Bojer, 6 Brandern und 2 Sprengschiffen, allesammt besetzt von 8 Kompagnien Soldaten, gegen sie, ging aber dann, als sie die dänische Flotte ruhig liegen sah, bei der Hucktonne vor Anker. Am 4. Sept. segelte ihnen die dänische Flotte, fast 40 Schiffe stark, entgegen, von Westwind und Vorflut begünstigt. Darauf lichteten auch die Hamburger, die unter der Führung ihres Bürgermeisters Albrecht von Eitzen standen, die Segel und lavierten gegen sie. Die eigentliche Leitung hatte wohl auch bei den Hamburgern ein Seemann von Beruf, der Admiral Cappenmütz. Dieser gab den Befehl zum Schiessen, und es entspann sich nun ein lebhaftes Geschützfeuer, das bis Nachmittag 5 Uhr dauerte. Vergeblich suchten die Hamburger zum Entern zu kommen, sie hatten Wind und Flut gegen sich. Schliesslich gingen sie nach Ritzebüttel zurück, während die Dänen oberhalb der Hamburger Anker warfen. Beide Flotten lagen ganz nahe bei einander. Die Hamburger hatten an diesem Tage nur wenige Tote und 4 Verwundete. Auch am 5. Sept. kam es nur zur Beschiessung, wobei freilich die Dänen, welche wieder den günstigen Wind hatten, den Hamburgern viel Schaden thaten; besonders litt das Hamburger Admiralschiff. Während nun die dänische Flotte nach Norden fuhr, und die Hamburger ihr entgegensegelte, blieb doch der Hamburger Bürgermeister vor Anker liegen. Alsbald fuhren 3 dänische Schiffe auf ihn los. Die Hamburger bemühten sich zwar, ihn zu entsetzen, konnten aber wegen des Gegenwindes wenig thun. Doch wurde er durch einen Ewer gerettet, worauf die dänische Flotte vor Anker ging. Nochmals versuchte das Hamburger Admiral-

schiff, sie anzugreifen, aber die Königlichen blieben still. In der Nacht vom 5. auf den 6., als beide Flotten in der Nähe von Otterndorf vor Anker lagen, suchten die Hamburger Brander an die dänische Flotte heranzubringen; man vertraute sie einem jungen unbekannten Menschen an, der sie aber gegen das Hamburger Admiralschiff losliess und dann verschwand. Am 6. September versuchten die Hamburger wieder die dänische Flotte anzugreifen, aber wieder war ihnen Wind und Wetter entgegen, und so gingen sie denn, nachdem wieder ein lebhaftes gegenseitiges Beschiessen erfolgt war, die Elbe hinauf. Als beide Flotten vor Krautsand, eine Strandinsel gegenüber Glückstadt, kamen, versuchten die Dänen, den Hamburgern den Weg zu verlegen, weshalb die Hamburger bei Kollmar, Krautsand gegenüber, auf der holsteinischen Seite, vor Anker gingen. Von hier wurden sie jedoch am 7. September früh durch eine dänische Batterie, die am Ufer errichtet worden war, dermassen begrüsst, dass sie — immer Elb-aufwärts — bis an den Stader Sand zurückgingen. Die Hamburger mussten, da ihr Geschütz das schwächere war, die Anker kappen und ihre Schiffe durch Ewer wegbugsieren lassen. Einer dieser Anker wurde von den Dänen erbeutet und als Trophäe auf dem Kirchturm in Glückstadt aufgehängt. Auffallend bei diesen Operationen kann erscheinen, dass die Dänen einen Nahkampf mit den Hamburgern offenbar mieden. Vielleicht ist dies der Unlust Klaus Daa's zu diesem ganzen Unternehmen zuzuschreiben, vielleicht auch der Furcht der Dänen vor den Hamburger Brandern und Sprengschiffen. Des Königs Plan scheint es gewesen zu sein, die Hamburger Flotte abzuschneiden und zu nehmen, und wenn ihm auch diese Absicht nicht gelang, so war es doch seinem persönlichen Eifer zuzuschreiben, dass die Blockade von Glückstadt gehoben war. Die Befestigungen daselbst wurden nun vollendet, neue bei Brokdorf angelegt, und die Belästigung des Hamburger

Handels begann nun von neuem. In Hamburg richtete sich die Erbitterung über den Misserfolg gegen den Bürgermeister Albrecht von Eitzen. Er wurde von seinem Kollegen, dem Bürgermeister Vogeler, und der Bürgerschaft der Pflichtverletzung beschuldigt, doch konnte man ihm in der gegen ihn angestellten Untersuchung keine Schuld nachweisen. Wie oben erwähnt, war sein Schiff während des Kampfes Gefahr gelaufen, (5. Sept.) von den Dänen genommen zu werden, und er hatte sich deshalb von einem mit Toten gefüllten Ewer ans Land setzen lassen. Trotz vielfacher Bemühung war es ihm erst am 7. September wieder gelungen, zur Flotte zu gelangen. Dies Verhalten legte man ihm in Hamburg als Feigheit aus. Er selbst verteidigte sich gegen die wider ihn erhobenen Vorwürfe in einer 1633 gedruckten Schrift, betitelt: „notwendige Ehrenrettung". Diese umfangreiche Schrift ist in einem höchst pathetischen Tone gehalten und, wie es dem Stil der Renaissance gemäss ist, gespickt mit Reminiscenzen an das klassische Altertum. Er vergleicht sich darin beispielsweise mit Phokion, der dem Antiochus geantwortet habe: paratus sum mori potius quam patriae violare praecepta. Man hatte ihm nämlich vorgeworfen, dass er sich zu dem Amte eines Oberbefehlshabers gedrängt habe, während er in seiner Verteidigungsschrift die Sache so darzustellen sucht, als ob er nur auf wiederholtes Bitten sich zur Annahme dieses Amtes habe bewegen lassen, weil er es seiner Pflicht gegen das Vaterland schuldig zu sein glaubte. Den Vorwurf, dass er gegen den König Schmähungen und Drohungen ausgestossen, weist er mit Stolz ab und vergleicht seine Denkart mit der des persischen Heerführers Memnon, der einen Soldaten, welcher Alexander schmähte, töten liess. Seinen durch Wind und Flut verursachten Misserfolg stellt er auf eine Stufe mit dem des spanischen Admirals Medina Sidonia.

Schon vor dem Waffengange hatte der Rat die

auf die Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke sammeln und zu einer Verteidigungsschrift verarbeiten lassen, die unter dem Titel „Rechtmässige Defension der Stadt Hamburg" im juni 1630 veröffentlicht wurde. Sie enthält einen Bericht der Ereignisse bis zum 5. Juni, der durch zahlreiche Urkunden beglaubigt wird. Diese Urkunden bestehen aus den mit dem König gewechselten Schriftstücken, den an den Kaiser ergangenen Schreiben sowie aus den Schreiben, die an den Herzog Friedrich von Holstein und die hansischen Gesandten gerichtet sind und deren Vermittlerrolle betreffen. Eine im September gedruckte „Continuation rechtmässiger Defension" enthält die Fortsetzung dieses Berichts und an urkundlichem Material weiteren auf den Vermittlungsversuch der Hansastädte bezüglichen Schreiben und die mit dem kaiserlichen Kommissar gewechselten Schriftstücke. In einem Anhang („Appendix") an diese Schrift werden die auf die Beschwerden Hamburgs aus dem Jahre 1628 und die darauf erfolgten Vorwürfe des Königs und den schliesslichen Ausgleich bezüglichen Schriftstücke mitgeteilt nebst einem kurzen Bericht der kriegerischen Ereignisse des September. Der Mitteiluug der Schriftstücke vorausgeht in beiden Schriften eine längere, geschickt abgefasste Verteidigung, zu der jene Schriftstücke die Anlagen bilden. Als Gegenschrift zu dieser „Defension" erschien von dänischer Seite 1630 eine „Remonstration". Die „rechtmässige Defension" sucht den Nachweis zu führen, dass dem Vorgehen des Königs ein bestimmter Plan, den Handel Hamburgs zu gunsten Glückstadts zu schädigen, zu Grunde liegt Dies Vorgehen des Königs wird als gesetzwidrig und unberechtigt, die Abwehr Hamburgs als berechtigte Notwehr, die sich in den Grenzen des Notwendigen gehalten habe, dargestellt und die Neigung zu friedlichem Vergleich beteuert. Hingegen beschuldigt die Remonstration die Stadt friedensbrecherischer Absichten, besonders aber unberechtigter Zollneuerung und Erhöhung, während

die Zölle des Königs nicht als solche zu betrachten seien. Die unberechtigte Einführung von Zöllen seitens der Hamburger wird besonders durch ein reichskammergerichtliches Urteil (aus dem Jahre 1619) zu beweisen versucht, das in einem Streit zwischen Hamburg einerseits und dem Herzog von Lüneburg und den Städten Lüneburg, Stade und Buxtehude andrerseits ergangen war und der Stadt gebot, die Gegner an dem Verkauf ihrer Güter, dem Einkauf von Getreide und anderen Waren aus märkischen Schiffen, die zu Hamburg oder sonst ankämen, nicht zu behindern, noch die Abfuhr derselben mit Vorkauf, neuen Aufschlägen und Unpflichten und wider die alten Rollen mit Erhöhung des Schauenburger Zolles zu beeinträchtigen, ferner durch die von Lübeck gegen Hamburg 1576 und 77 erwirkten kaiserlichen Pönalmandate.

Aus der Darstellung der Verhandlungen mit den lübisch-bremischen Gesandten wird die Abneigung Hamburgs gegen ein friedliches Uebereinkommen zu erweisen versucht und die Abwehr der Zollbelästigungen durch Hamburger Kriegsschiffe im Mai 1630 als ein flagranter Friedensbruch und eine offene Rebellion gegen den erbgehuldigten Herrn dargestellt und die von den Hamburgern angeführte Motivierung ihrer Handlungsweise als richtig abgethan. Meinem Dafürhalten nach ist die dänische „Remonstration" in ihrer Beweisführung erheblich schwächer als die Hamburger „rechtmässige Defension." Ihre Darlegung der Absichten Christians IV. ist unzweifelhaft im ganzen richtig. Es handelte sich — wie auch die übrigen Massnahmen des Königs vor und nach dem Kriege beweisen — in der Elbzollfrage nicht um eine gelegentliche Retorsion — in den Briefen des Königs an Günther ist davon ursprünglich nicht die Rede — sondern um einen wohlbedachten Schritt, der ein Glied in einer Kette von Massnahmen bilden sollte, die alle gegen Hamburgs Handel gerichtet waren.

Die nachträgliche Rechtfertigung des Zolls mit dem gegen die Stadt gerichteten Vorwurf, dass sie ihre Umlagen erhöht und neue eingeführt habe, mag vielleicht nicht ganz unbegründet sein, aber eine rechtliche Handhabe zur Einführung des Retorsionszolls giebt sie nicht, da von dänischer Seite über diese Beschwerden nie Klage gegen Hamburg erhoben worden war. Die Abwehr Hamburgs wird in der Remonstration offenbar möglichst aufgebauscht, ein Angriff auf die Person des Königs hat gewiss dem Hamburger Rat ferngelegen, konnte sie doch der Sache der Stadt mehr schaden als nützen; gewiss war die Stadt auf Grund ihrer Privilegien und der Reichsverfassung zur Abwehr berechtigt, selbst die Rechtskraft des Elbprivilegs von 1628 beiseite gesetzt. Die Verquickung der Elbzollfrage mit der Frage der Exemption ist zwar geeignet, die Rechtslage zu verdunkeln. Die Darstellung von Hamburger Seite, dass die Huldigung von 1603 und der Steinburger Vertrag keine Anerkennung der Hoheit des Königs bedeuteten, erscheint mir ziemlich schwächlich und auf eine Wortspalterei hinauslaufend, aber zweifelhaft ist, ob die Stadt überhaupt berechtigt war, einen solchen Vertrag wie den von Steinburg, zu schliessen und ob durch einen solchen Vertrag das Verhältnis der Stadt zum Reich, das durch das Urteil von 1618 endgültig festgestellt war, überhaupt präjudiciert werden konnte.

Noch seien einige andere Schriften erwähnt, die durch die Ereignisse im September 1630 hervorgerufen wurden. Der Schrift des Hamburger Bürgermeisters Albrecht v. Eitzen „notwendige Ehrenrettung" ist bereits gedacht worden. Eine eingehende, offenbar einer Hamburger Feder entstammende Schilderung der Ereignisse auf der Elbe vom 28. August bis 7. September giebt eine Schrift, die betitelt ist: „Copie eines Schreibens, welches eine reisende Person, so die Elbe hinunter verreisen wollen, an einen vornehmen Kavalier abgehen lassen" aus dem Jahre

1630. Von dänischer Seite dagegen rührt eine Satire her, die im Jahre 1638 unter dem Titel „Aufzüge, Maskeraden und Inventionen, welche die Herrn von Hamburg ersten Tags in Hamburg zu halten gesinnet, wegen der grossen Viktoria, so sie auf der Elbe gegen Ihre Königl. Majestät, ihres gehuldigten Herrn, Orlogschiffe, ihr Treu und Glauben hintansetzend, erhalten haben," erschien. Darin erscheint der Hamburger Bürgermeister als Eisenius in einem römischen Triumphwagen, der von 6 Hasen gezogen wird, der Hamburger Admiral Clappmütz als Bulle, wenigstens charakteristisch dafür, wie das Verhalten des Bürgermeisters und des tapferen Viceadmirals auf dänischer Seite beurteilt wurde. Schliesslich sei noch das „dänische Memorial", „Schreiben des Königs und Herzogs Friedrich von Holstein an den Kaiser und die sämtlichen Kurfürsten" erwähnt, das unter dem (10.) 20. August an den Kaiser und die in Regensburg versammelten Reichsstände erging,[1]) darin werden die Hamburger Vorstellungen zu widerlegen versucht und um Kassation des Elbprivilegs gebeten. Dies Schreiben wurde jedenfalls von den oben genannten dänisch-holsteinischen Gesandten in Regensburg überreicht. Gleichen Inhalts, nur ausführlicher, war das Memorial, welches die dänisch-holsteinischen Gesandten 30. Sept. den Kurfürsten überreichten.

Dort, in Regensburg begannen nun wieder die diplomatischen Verhandlungen. Beide Parteien waren eifrig bemüht, den Kaiser und die Kurfürsten für sich zu gewinnen. An das Kurfürstenkolleg hatte der Rat bereits am 10. Mai (30. April) eine Beschwerde über des dänischen Königs Vorgehen gerichtet und unter Berufung auf den Reichstagsabschied von 1576 um Hilfe gebeten.[2]) Unter den Kurfürsten arbeitete besonders der von Mainz sehr stark im Hamburgischen Interesse. Die übrigen neigten dahin, in dem Streite

1) Gallois III 77, „Streitigeiten mit Dänemark", Vol. II.
2) rechtm. Def. Beil. Lit. O.

nicht Partei zu nehmen, sondern ihn durch Niedersetzung einer Kommission zu beendigen. Dafür waren sowohl Baiern als auch Sachsen und Brandenburg; zumal die beiden letzteren sahen mit Bedauern die Spaltung unter den evangelischen Ständen.[1]) Der Kurfürsten Bedenken, das am 12. Oktober dem Kaiser übergeben wurde,[2]) verlangte, der Kaiser solle beide Parteien auffordern, ihre Zölle abzuschaffen, und die abgenommenen Waren und Gelder zurückzugeben. Der König insbesondere solle mit dem Bau von Befestigungen an der Elbe einhalten und seine Kriegsschiffe von der Elbe wegführen. Das Elbprivileg solle bis zur Erledigung aller Streitpunkte durch eine Kommission suspendiert werden. Auch der Kurfürst von Mainz, dem am 5. Oktober ein dänisches Memorial,[3]) das die Bitte Suspendierung des Elbprivilegs bis zur Entscheidung durch eine Kommision enthielt, übergeben worden war, hatte sich mit den übrigen Kurfürsten in diesem Bedenken vereinigt. Weniger freundlich verhielt sich der Kaiser zu den dänischen Forderungen. Die Politik des Kaisers war, wie schon erwähnt, durch die Befürchtung diktiert, Hamburg durch eine ihm nachteilige Entscheidung in die Arme Schwedens zu treiben. Auch fürchtete er von einer solchen Entscheidung eine Stärkung des dänischen Einflusses in Norddeutschland. Auch hatte des Königs Eintreten für die vertriebenen Herzöge von Meklenburg das noch vom niedersächsischen Kriege her gegen ihn bestehende Misstrauen des Kaisers genährt. Ein einmal gegebenes Privileg zurückzunehmen, mochte an und für sich dem Kaiser widerstreben. Dazu kam noch die inzwischen eingetretene Entlassung Wallensteins. Wallenstein hatte noch Ende August in einem Schreiben an den kaiserlichen Vizekanzler Freiherr von Strahlendorf Hamburgs Forderungen als unbillige

1) Fridericia I. S. 173.

2) Anderweitige Remonstration v. 1643, Beil. Lit. Q.

3) „Streitigkeiten mit Dänemark“ Vol. II., Gallois III, 77.

bezeichnet. Er hatte den Sohn Christians IV., Herzog Ulrich, der gerade eine Reise durch Deutschland machte, um für die Pläne seines Vaters bezüglich der Elbbistümer und des Elbzolls Stimmung zu machen, in Memmingen freundlich empfangen und Versprechungen gemacht. Nun war sein für Hamburg unheilvoller Einfluss zunächst ausgeschaltet, und die Wirkung zeigte sich bald. Am 18. September erging ein Schreiben des Kaisers an den König,[1]) in welchem dessen Bitte um Kassation des Elbprivilegs abgelehnt und ihm mitgeteilt wurde, der Kaiser habe Tilly zum Kommissar ernannt und bitte, mit ihm zu verhandeln. In einem Schreiben vom 24 (14.)[2]) September forderte der Kaiser Christian IV. auf, alles in den früheren Stand zu setzen, mit den Befestigungsarbeiten einzuhalten, und die Kriegsschiffe von der Elbe wegzuführen und sich wegen seiner Beschwerden gegen die Stadt dem Urteil der Kommission zu unterwerfen. Vergeblich war das Memorial, welches die dänisch-holsteinischen Räte am 30. Sept.[3]) in Bezug auf die Suspension des Elbprivilegs und der angeblichen Hoheit Hamburgs über die Elbinseln dem Kaiser übergaben, vergeblich auch ein zweites Memorial v. 5.[4]) Okt., das an den kaiserlichen Vicekanzler v. Strahlendorf gerichtet war und ähnlichen Inhalt hatte, auch ein besonderes Schreiben, das Christian IV. am 9./19. Okt.[5]) an den Kaiser richtete, fruchtete nichts. Christian IV. erhob darin die alten Vorwürfe gegen Hamburg und verteidigte sein Vorgehen: der Weg der Retorsion hätte beschritten werden müssen, weil der Rechtsweg vielleicht zu einem 100jährigen Prozesse geführt und doch nichts gefruchtet hätte. Für die Fortsetzung der Befestigungsarbeiten an der Elbe beruft sich der König auf seine Regalien,

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. II.
2) Ebd.
3) Ebd.
4) Ebd.
5) Anderweitige Remonstr. 1643 Beil. Lit. P.

denen das Elbprivileg von 1628 zuwiderlaufe. Die Hamburger hätten den Landfrieden gebrochen, während sich die Thätigkeit der Königl. Flotte nur auf Aufhebung der Blockierung von Glückstadt erstreckt habe. Bezüglich seines Verhaltens gegen die Hamburger in seinem Königreich und auf der Nordsee erkenne er keinen Richter über sich als Gott an. Mit welchem Rechte wollten die Hamburger ihm vorschreiben, ob er mit Kriegsschiffen die Elbe befahren dürfe. Er fordere deshalb, dass Hamburg vor allen Dingen bezüglich des widerrechtlich Abgenommenen Genugthuung leiste und seine Rüstungen abstelle, sodann wolle er sich der Kommission unterwerfen, wünsche aber, dass die Kommission durch Glieder des Reiches ausgeführt werde. Darauf antwortete der Kaiser in einer Resolution vom 29. Oktober:[1]) die alsbaldige Abstellung ungerechter Zölle und die Restitution der auf Grund derselben abgenommenen Gelder solle auch den Hamburgern durch ein Monitorialmandat befohlen werden. Ueber die Hamburger Zölle sollen die Aeltesten und 8 Männer von der Kommission verhört und die Zollrollen und Register dem Kaiser eingeschickt werden, das kaiserliche Monitorium solle sich nicht über die Reichsgrenzen hinaus erstrecken, doch vorsehe sich der Kaiser, dass der König der Einfuhr in sein Land aus dem Reich ebenso freien Lauf lasse, wie dies umgekehrt der Fall sei. Bezüglich der Geltung des Elbprivilegs solle die Kommission entscheiden und darüber den Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg und andere benachbarte Interessenten vernehmen. Was die Suspension des Elbprivilegs angehe, so erwarte der Kaiser den Bericht der Kommission darüber, wolle sich aber seine Regalien nicht bestreiten lassen. Inzwischen müsse es bei dem Verbot, neue Befestigungen an der Elbe anzulegen und Kriegsschiffe auf den Strom zu bringen, sein Bewenden haben. Die dänisch-holsteinischen Gesandten, denen

1) Ebd. Beil. Lit. R.

dies Mandat übergeben wurde, verliessen hierauf, ohne Abschied zu nehmen, den Kurfürstentag,[1]) was nicht geringes Aufsehen erregte. Ein weiteres kaiserliches Mandat vom 9. Dezember (Stelzner III. 234 ff.) verbot dem König die fernere Erhebung des Zolls und legte ihm die Rückerstattung der Zollgelder und Schleifung der neuen Befestigungen bei Strafe von 100 M. auf und bestimmte, dass der König binnen 2 Monaten dem Kaiser von der Erfüllung dieser Forderung Anzeige mache. (Auch die Bemühungen des Königs, seinem Sohne Ulrich die Bistümer Bremen und Verden zu verschaffen, waren fruchtlos geblieben, was sein Missvergnügen über die Haltung des Kaisers noch vermehrte.) Die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser vergrösserte sich aber noch, als der Kaiser in einem Schreiben vom 22. Dez. dem König mitteilte,[2]) dass er die Kommission dem Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, dem General Tilly und dem Hofkammerrat Walmerode aufgetragen habe, und den König aufforderte, der begehrten Abschaffung des Zolls und der Restitution der abgenommenen Gelder stattzugeben. Der König beschwerte sich in einem Schreiben vom 7. Februar 1631 darüber,[3]) dass unter den vom Kaiser ernannten Kommissarien zwei nicht einmal Reichsfürsten seien. Allerdings hatte der Kaiser auch das Elbprivileg in jenem Schreiben vom 22. Dez. für die Dauer der Kommissionsverhandlungen suspendiert. Aber wie wenig Wert der König diesem Entgegenkommen des Kaisers beilegte, beweist ein Brief des Königs an Günther,[4]) worin er äussert, dass der Kaiser gar nicht befugt gewesen sei, ein solches Privileg zu geben, und dass deshalb seine Suspendierung nicht viel auf sich habe. Die friedliche Erledigung des Streites durch diese Kommission gelang nicht. Zwar

1) Fridericia I, S. 176.
2) Anderweitige Remonstr. v. 1643. Beil. Lit. T.
3) Fridericia I. 182/183.
4) Bricka og Fridericia II. 323.

kamen die Kommissäre Anfang April nach Lüneburg und setzten eine Sitzung auf den 3. April an.[1]) Aber bereits am 10 Februar 1631 hatte der König in seiner Antwort auf das Schreiben des Kaisers vom 22. Dez. 1630 diesem mitgeteilt,[2]) dass er auf die Kommission nicht eingehen wolle, wenn nicht Hamburg zuvor angewiesen würde, dem König die abgenommenen Schiffe und Waren zurückzugeben, und wenn nicht die Kommissäre dahin instruiert würden, dass sie keine Rücksicht auf das Elbprivileg von 1628 nähmen, da dies durch die im Lübecker Frieden festgesetzte Erneuerung aller Rechte des Königs aufgehoben sei. So lehnte denn auch der König die Ladung[3]) Augusts des Jüngeren, Herzogs zu Lüneburg, sich an der auf 3. April angesetzten Kommissionsverhandlung zu beteiligen, in einer Zuschrift vom 5. April 1631 aus denselben Gründen ab, und die Kommission musste unverrichteter Dinge abziehen. Selbst Versprechungen, die ihm Tilly im Mai 1631 machte, konnten seine Haltung in dieser Angelegenheit nicht ändern. Offenbar wünschte er eine Entscheidung durch die kaiserliche Kommission gar nicht. Denn die Bedingungen, die er an die Beschickung der Kommission knüpfte, sind derart, dass sie fast notwendig ihr Scheitern zur Folge haben mussten. Wenn Hamburg die abgenommenen Schiffe und Waren noch vor der Kommissionsverhandlung zurückgab, während der König das, was er abgenommen hatte, die Zollgelder, zunächst noch behielt, so lag darin eine solche Benachteiligung Hamburgs, dass die Stadt unmöglich darauf eingehen konnte. Wenn er verlangte, dass über das Elbprivileg gar nicht von der Kommission eine Entscheidung gefällt würde, sondern dass es eo ipso aufgehoben sei, so setzte er sich in Widerspruch zu dem Votum des Kaisers und der Kurfürsten, ja zu seiner eignen ur-

1) Fridericia I. S. 193.

2) Bricka og Fridericia II. 323, Anmerkung.

3) Dänisches Manifest an den Kaiser 1641, Beil. Lit. H.

sprünglichen Forderung, die zunächst nur auf Suspendierung des Privilegs für die Dauer der Kommission gerichtet war, und er entzog damit der Kommission gerade den wichtigsten Gegenstand ihrer Verhandlung. Ihr hätte dann nur noch obgelegen, die Hamburger Zölle einer Untersuchung zu unterziehen, deren Ergebnis der König mit um so grösserer Ruhe hätte entgegensehen können, als er ja vorläufig beatus possidens in Bezug auf den Elbzoll war. Und überdies hatte seine Haltung den Vorteil für ihn, dass die ihm lästige Einmischung des Kaisers in den Streit dadurch für eine Zeitlang ferngehalten war.

Er hegte damals gerade die Hoffnung, auf einem andern Weg von der Stadt vielleicht mehr zu erreichen, als er durch die Kommission erlangen konnte. Noch im Dezember 1630 hatte er daran gedacht, die Zustimmung der Kurfürsten und wohl schliesslich auch des Kaisers zur Gewährung des Elbzolls für einige Jahre zu erlangen, und zu diesem Zwecke seinen Sohn Ulrich nach Deutschland geschickt, um die Kurfürsten einzeln zu bearbeiten.[1]) Aber dessen Reise hatte keinen Erfolg erzielt, nur eine Reihe von Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem König hatte sie hervorgerufen. Im Februar 1631 nun versuchte Christian IV. durch direkte Unterhandlung mit der Stadt zu einem Vergleiche zu kommen. Dieser neue Plan hing eng mit der damaligen politischen Situation in Deutschland zusammen. Die Fortschritte seines Rivalen Gustav Adolf in Deutschland weckten nämlich in ihm den Gedanken, eine Union der protestantischen Stände in Deutschland als Gegengewicht gegen den Kaiser einerseits und Schweden andrerseits zustande zu bringen.[2]) Eingehende Verhandlungen darüber führte er insbesondere mit dem Kurfürsten von Sachsen. Da auch die protestantischen Städte in dies Bündnis mit einbezogen werden sollten, musste es ihm darum

1) Frid. I, 189, Bricka og Frid. II 304.
2) Frid. I 185.

zu thun sein, möglichst rasch zu einem Ausgleich mit Hamburg zu gelangen. Zu diesem Zwecke ordnete er seinen Vertrauten Günther nach Hamburg ab. Dieser sollte bei einflussreichen Personen Erkundigung darüber einziehen, ob man dort zu einer Versöhnung und Restitution der abgenommenen Güter und Schiffe geneigt sei.[1]) Er sollte ihnen vorstellen, wie langwierig und kostspielig sich die Verhandlungen vor einer Kommission gestalten würden, deren Entscheid der Stadt möglicherweise geringen Vorteil bringen könnte. Die Rückerstattung der genommenen Güter müsse überdies den Verhandlungen vor der Kommission vorausgehen. Die Stadt solle sich lieber dazu verstehen, die Schiffe zurückzugeben und für den „von ihr begangenen Mutwillen" 300000 Rthl. zu erlegen; dafür sollten im April beiderseits Kommissare abgeordnet werden, die über die Freiheit des Handels auf der Elbe verhandeln und über diesen Punkt eine Einigung beider Parteien erzielen sollten. Ueber die Antwort, die Günther von den befragten Personen erhielt, wissen wir nichts; doch kann sie nur ablehnend gelautet haben. Wie konnte auch die Stadt auf einen Vergleich eingehen, der ihr für ungewisse Versprechungen grosse Geldopfer auferlegte, zumal in dem Augenblicke, wo die kaiserliche Kommission vor der Thüre stand. Hamburger Quellen melden gar nichts von diesem Ausgleichsversuch, der ja auch nicht officiell unternommen wurde. Auch die geplante Union kam nicht zustande.

Die Fortschritte Gustav Adolfs bewirkten bald, dass in der Haltung des Kaisers allmählich eine Veränderung zu Ungunsten Hamburgs sich vollzog.[2]) Schon Ende Dezember hatte Tilly seinen Oberst Comargo an den König geschickt, und das Gerücht erzählte, dass Tilly Zusagen betreff des Elbzolls gegeben hätte. Der Elbzoll sollte vielleicht der Preis für einen Ein-

1) Bricka og Frid. II, 333/334.
2) Fridericia I, 190.

fall des Königs in Schweden sein, zu dem Tilly auf den Rat Pappenheims (in einem Brief des letzteren an Tilly vom Februar 1631 ist davon die Rede) den König zu überreden suchte, und dieser gab auf das blosse Gerücht hin, dass seine Wünsche sich der Erfüllung näherten, der Freude über seinen früheren Widerstand gegen die Forderungen des Kaisers Ausdruck. Ohne Zweifel hat auch die Wirksamkeit Wallensteins, den der Kaiser auch nach seiner Verabschiedung noch oft zu befragen pflegte, eine Rolle in der Veränderung gespielt, welche sich in der Stellungnahme des Kaisers zu der Angelegenheit im Laufe des Sommers vollzog.[1]) Denn Wallenstein wirkte eifrig für eine Versöhnung des Kaisers und des Königs und für Einräumungen von seiten des ersteren. So erteilte überraschenderweise gerade nach dem völligen Scheitern der Kommission der Kaiser Hamburg den einfachen Befehl, die abgenommenen Schiffe dem König zurückzugeben. Die Rückgabe der Schiffe erfolgte nun zwar im Laufe des Jahres 1631[2]), aber der Streit wurde trotzdem nicht beigelegt.

Das letztgenannte Entgegenkommen Hamburgs geschah wohl weniger auf Veranlassung des Kaiserlichen Schreibens, von dem übrigens Hamburger Quellen nichts berichten, als auf die Einwirkung der Generalstaaten hin, die um diese Zeit sich eifrig um einen Ausgleich zwischen Hamburg und dem König bemühten. Schon im Sommer des Jahres 1630 hatten sich niederländische Gesandte über den Elbzoll beklagt.[3]) Am 24. September 1630 überbrachte der niederländische Resident in Hamburg, Foppius van Aitzema, dem König einen neuen Vermittlungsvorschlag der Generalstaaten nach Rendsburg.[4]) Aber der König, der damals noch auf einen günstigen Bescheid des

1) Fridericia I. S. 193.
2) Apologia Hamburgensis, Vielfältige Traktaten und Offerten der Stadt Hamburg.
3) Fridericia I. S. 161.
4) Bricka og Frid. II, 294, Fridericia I, 181.

Kaisers hoffte, hielt in seiner Antwort, die er dem Gesandten am 25. Sept. gab, daran fest, dass Hamburg bevor er sich auf einen Vermittlungsvorschlag einlasse, zurückgeben müsse, was es genommen habe. Indessen sollten die Niederländer freie Fahrt von und nach Hamburg haben. Letzteres Versprechen hinderte indessen nicht, dass bald darauf die Niederländer neue Klagen über Abgaben, die ihnen auf der Elbe abgefordert wurden, erhoben. Wenn sie nun auch nicht dem Drängen des Hamburger Rats, der zu Beginn des Jahres 1631 die aktive Hilfe der Generalstaaten zu gewinnen strebte,[1]) nachgeben, so musste ihnen doch selbst im hohen Grade an der Freiheit der Elbschiffahrt gelegen sein, nnd sie schickten deshalb eine Gesandtschaft nach Dänemark ab, um von neuem einen Vermittlungsversuch zu unternehmen. Auf ihn bezieht sich wohl ein Schreiben des Königs an Günther vom 7. Nov. 1631,[2]) in welchem er diesem die Gründe mitteilte, warum er nicht auf die Vorschläge der Generalstaaten eingehen könne. Der kaiserl. Kommissar (gemeint ist wohl Tilly) habe erklärt, die Hamburger müssten vor allem das Genommene zurückerstatten. Das sei aber noch nicht geschehen. Denn die Rückgabe der leeren Schiffe sei doch keine wirkliche Zurückerstattung. Auch könne er es vor Gott und der Nachwelt nicht verantworten, wenn er in den Unterhandlungen mit den Generalstaaten verliere, was er mit dem Schwerte gewonnen habe. Ohnedies würden ihm diese Verhandlungen mit den Niederländern beim Kaiser schaden, dem allein Verhandlungen über diese Angelegenheit zuständen. Dass der Brief in das Jahr 1631 und nicht, wie Bricka und Friderica annehmen, in das Jahr 1630 gehört, schliesse ich aus der Notiz, die von der Rückgabe der kahlen Schiffe spricht; denn diese fand bestimmt erst im Sommer 1631 statt. Ist er aber im November 1631 geschrieben,

1) Fridericia I. 200/201.

2) Bricka og Fridericia II. 301.

dann bezieht er sich wohl auf die Vorschläge, welche niederländische Gesandten Christian IV. im Sommer 1631 machten, als sie über ein dänisch-holländisches Bündnis mit ihm Verhandlung pflegten. Der König beharrte dabei, dass voller Schadenersatz von seiten Hamburgs dem Ausgleich vorangehen müsse. Kaum hatte er diese Bedingungen gestellt, als er an das Krankenlager seiner Mutter abgerufen wurde. Doch bestimmte er noch das Kloster Uetersen in Schleswig als Ort für weitere Verhandlungen,[1]) die dort in der That im November 1631 eröffnet wurden. Auch über diese Verhandlungen berichten Hamburgische Quellen so gut wie gar nichts. Der strittige Punkt scheint vor allem Anerkennung oder Nichtanerkennung des Elbprivilegs von 1628 gewesen zu sein. Endlich machte der niederländische Commissar Carl von Crackau den Vorschlag, Hamburg solle eine bestimmte Geldsumme an den König zahlen, der Glückstädter Zoll aber solle aufgehoben werden, ohne dass diese Aufhebung jedoch zur Präjudiz für die Elbhoheit des Königs dienen solle. Die dänischen Kommissare äusserten sich über diesen Vorschlag so freundlich, dass die Niederländer und Hamburger[2]) später behaupteten, der Vorschlag sei von jenen angenommen worden. Wahrscheinlich hatten sie sich jedoch des Königs Zustimmung vorbehalten. Um diese einzuholen, reiste der dänische Gesandte Pentz nach Dänemark ab. Schon ging das Gerücht, dass der Ausgleich zustande gebracht sei. Da weigerte sich der König (Jan. 1632), wahrscheinlich erbittert über neue und scharfe Vorstellungen von seiten Hamburgs, worin die Verhandlungen in Uetersen gar nicht berührt waren, den Vermittlungsvorschlag anzunehmen. Unverrichteter Dinge mussten die Gesandten Uetersen verlassen. Später schlug er wieder vor, dass die Angelegenheit durch dass Reichsgericht entschieden werde, was jedenfalls eine Folge davon

1) Frid. I. 204 ff.

2) Bricka og Frid. III. 41.

war, dass sein Verhältnis zum Kaiser sich wieder günstiger gestaltet hatte (s. o. S. 49). Doch erklärte er sich auch fernerhin den niederländischen Gesandten gegenüber stets zu einem Vergleiche bereit, wenn die Stadt 100000 Rthl. zahle und sich bezüglich der Elbhoheit auf die Rechte beschränke, die sie vor 1624 besessen habe. Ausserdem verpflichtete er sich, von niederländischen Schiffen jedenfalls keinen Zoll zu erheben. Aber schon einen Monat später erklärte der König sich nicht mehr an dies Vergleichsanerbieten gebunden, offenbar weil man sich in Hamburg ablehnend dazu verhalten hatte. In einem Briefe vom 22. Juli 1632[1]) an Günther erwähnt der König eine Aeusserung von Hamburger Seite, dahin gehend, dass die Hamburger sich eher den Hals brechen liessen, als sich des Königs Bedingungen fügen würden. Um einen Druck auf den Rat auszuüben, liess deshalb der König seine an die Holländer gerichteten Vergleichsanerbietungen drucken und in Hamburg verbreiten, um sie so zur Kenntnis der Hamburger Bürgerschaft zu bringen, sehr zum Verdruss des Bürgermeisters Vogler.[2]) Sie erschienen unter dem Titel: „Abdruck Schreibens dero zu Dänemark, Norwegen Königl. Majestät an die Hoch- und Mögenden Herrn Staaten General dero vereinigten Niederlanden, Friedrichsburg, 11. Juni 1632", und ferner: „Abdruck dero zu Dänemark, Norwegen etc. Königl. Majestät anderweitigen gnädigsten Erklärung auf der Hoch- und Mögenden Herren Staaten General jüngsthin von derselben Ordinari-Residenten in Oresund allhie übergebenen Proposition, Kopenhagen, 23. Juni 1632."[3]) Neue Hoffnung auf ein Abkommen mit dem König hegte man in Hamburg, als Günther im Juli 1632 als Gesandter des Königs nach dem Haag reiste.

1) Bricka og Fridericia III. 30.

2) Fabricius, Memoriae Hamburgenses. T. I, Hamburg 1710. S. 163—209.

3) Bricka og Fridericia III. 35.

Christian IV. hatte den 1. September 1632 als Termin festgesetzt, bis zu welchem er nichts angriffsweise gegen Hamburg unternehmen wolle. Aber schliesslich kam auch bei diesen Verhandlungen nichts weiter heraus als ein neuer Vermittlungsvorschlag der Niederländer, den Günther dem König zu überbringen versprach. Aber, obwohl auch die schleswig-holsteinischen Stände und der dänische Reichsrat ihm beständig zu einer Aussöhnung mit Hamburg rieten, war Christian IV. doch keineswegs zum Nachgeben geneigt. Hoffte er doch damals gerade eine günstige Erledigung des Streites von seiner Annäherung an den Kaiser. Auch von anderer Seite wurden Anstrengungen gemacht, den Streit zwischen Christian IV. und Hamburg beizulegen. Neben den Generalstaaten war vielleicht keine Macht mehr an der Freiheit der Elbschiffahrt interessiert als England. Schon bald nach Einführung des Elbzolls hören wir deshalb von — allerdings vergeblichen — Vermittlungsversuchen, die der englische Agent in Hamburg, Robert Anstruther, machte.[1]) Auch sie scheiterten an der Frage des Elbprivilegs. Als Ende des Jahres 1631 Christian IV. sich bemühte, ein englisch-dänisches Bündnis zustande zu bringen, liess der englische Gesandte Vane durch seinen Subdelegierten Averie auch den Elbstreit wieder aufs Tapet bringen.[2]) Aber der König lehnte jede fremde Einmischung in diese Angelegenheit schroff ab. Oktober 1632 erreichte der englische Gesandte, Graf Leicester, wenigstens, dass das Tonnen- und Bakengeld[3]) nicht mehr von den englischen Schiffen erhoben werden sollte, da die Eng-

1) Frid. I 159, 155.

2) Frid. I 200/201, Bricka og Fried. II 367.

3) Das Tonnen- und Bakengeld war eine Abgabe, die Hamburg seit Jahrhunderten erhob, und wofür es die Schiffahrtszeichen legte und im Stande hielt. Christian IV. bestritt der Stadt das Recht, Tonnen und Baken auf der Elbe zu legen und erhob selbst diese Abgabe. (Hamb. Apologia, Beil. Nr. 50, Schäfer, Gesch. v. Dän. V. 574.)

länder von jeher davon verschont gewesen seien. Doch sollten auch die englischen Schiffe ihre Pässe in Glückstadt vorzeigen. Sehr energisch betont der König in seiner dem Gesandten am 14. Oktober gegebenen Antwort seine Hoheitsrechte auf der Elbe, und der Versuch des Gesandten, einen Ausgleich zwischen der Stadt und dem König herbeizuführen, führte zu nichts. [1]) Noch sei auch der Bemühungen gedacht, denen sich der französische Gesandte in Dänemark, Baron Charnacé, um dieselbe Zeit unterzog, um eine Aussöhnung zwischen der Stadt und dem König zustande zu bringen. [2]) Für die französische Politik war die Beilegung des Streites insofern von Wert, als sie den Annäherungsversuchen des Königs an den Kaiser eine wichtige Ursache entzog. So war der Elbzoll zwar für den König eine reiche Einnahmequelle, für Hamburg eine stete Belästigung, aber zugleich war dieser Zoll die Hauptsache, dass Christian IV. nirgends Freunde und Verbündete fand und gegenüber dem grossen Konflikt, der damals Europa in 2 Heerlager spaltete, in eine unsichere, hin- und herschwankende Haltung geriet.

Der Tod Gustav Adolfs brachte eine Veränderung in dem Verhältnis Christians IV. zum Kaiser hervor. Fortan ging die Politik des Königs dahin, den Frieden zwischen dem Kaiser und den evangelischen Ständen herzustellen und so Schweden zu isolieren. Nur so hoffte er, den Einfluss dieses Staates an der Ostsee zurückdrängen zu können. Der Augenblick für eine solche Politik schien jetzt günstig, da der Mann dahin war, der durch seine glänzenden Waffenerfolge das Bündnis zwischen den evangelischen Ständen und seinem Staate zusammengeschmiedet hatte. Für sich selbst hoffte Christian IV. als Preis seiner Bemühungen die Gewährung des Elbzolls vom Kaiser und den Kurfürsten zu erlangen. Im Frühjahr 1633 arbeitete

1) Bricka og Frid. III 50—55.
2) Frid. I 209.

sein Gesandter Reventlow in Dresden und München dafür.[1]) Günther erhielt im Februar bereits Instruktion, die geistlichen Kurfürsten nach dieser Richtung hin zu bearbeiten. Besonders liess der König durch Reventlow hervorheben, mit welchen Unkosten es verbunden sei, die Elbe in schiffbarem Zustande zu erhalten. Er versprach, wenn sein Gesuch bewilligt würde, die Regalien und Freiheiten des Elbstroms dem römischen Reich allein zum Besten zu erhalten, was wohl heissen sollte, dass er sie gegen Feinde des Reichs verteidigen wolle In der That hatte der König diesmal mehr Glück mit seinen Bemühungen. Maximilian von Baiern riet dem Kaiser in einem Intercessionsschreiben vom 26. März, des Königs Wünsche in Bezug auf den Elbzoll zu erfüllen und auf andre Art zurückzugewinnen, was er mit dem Zoll opfere. Johann Georg von Sachsen versprach ebenfalls, einer Gewährung nicht hinderlich zu sein, und am 28. Mai 1633 konnte ihm der König bereits mitteilen,[2]) dass die geistlichen Kurfürsten, Baiern und der Kaiser gewillt seien, den Zoll auf einige Jahre zu gestatten. Der Kaiser war anfangs dem Wunsche Christians IV. nicht sonderlich geneigt. Er wollte die Erhebung des Zolls nur auf ein Jahr und dies nur unter ungünstigen Bedingungen für den König gestatten. Aber dem Einflusse Wallensteins, dessen Sympathien sich der König andauernd erfreute, gelang es schliesslich, den Kaiser umzustimmen und eine vorläufige Zulassung des Zolls — jedenfalls schon im Mai 1633 — von ihm zu erhalten. Noch fehlte dem König indes die völlige Zustimmung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die in ihrer Eigenschaft als Elbfürsten ein bedeutendes Interesse an der ungehinderten Schiffahrt auf diesem Strome hatten. Es scheint Christian IV. nicht gelungen zu sein, die beiden Fürsten für seinen Wunsch zu gewinnen. Noch am 4. August,[3]) nach-

1) Frid. I. 261, 262.
2) Bricka og Frid. III. 123, 124.
3) Bricka og Frid. III. 161.

dem der Kaiser dem König bereits seine formelle Zustimmung zur Erhebung des Zolls erteilt hatte, machte der Kurfürst von Sachsen sein Einverständnis mit der Gewährung von einer Einsichtnahme in die vom Kaiser ausgestellte Zollrolle abhängig, und noch im August konnte sich der englische Gesandte Robert Anstruther in einem Protest, den er gegen den Elbzoll einlegte, auf die nicht erteilte Zustimmung Sachsens berufen.[1]) Georg Wilhelm von Brandenburg, an dessen Hof der Hamburger Syndikus Heinrich Luntzmann im Interesse seiner Vaterstadt agitierte, war mit der Gewährung des Zolls noch weniger einverstanden. Er hatte in einem Schreiben vom 27. Juli[2]) Johann Georg von Sachsen den Rat erteilt, seine Zustimmung von oben erwähnter Bedingung abhängig zu machen, und in demselben Schreiben beklagte er sich bitter über die Zustimmung der katholischen Fürsten. Indessen die Hauptsache für Christian IV. war doch die Einwilligung des Reichsoberhauptes, und diese hatte er, wie schon erwähnt, erhalten. Am 13. Juli gestand ihm der Kaiser definitiv das Recht zu, einen Zoll auf der Elbe zu erheben.[3]) Doch sollte dies Recht nur für 4 Jahre gelten, und dem Handel auf der Elbe sollten keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Diese Klausel stand im seltsamen Widerspruch zur Gewährung des Zolles selbst. Am 26. August begann Christian IV. den Elbzoll in Gemässheit einer vom Kaiser gegebenen Zollrolle, die allerdings seine Zölle um 25 % herabsetzte,[4]) zu erheben, nachdem er 8 Tage zuvor die Elbprivilegien Hamburgs zum Zeichen ihrer Nichtigkeit in Glückstadt in einem Feuerwerk verbrannt hatte. Um die Zustimmung des Kaisers richtig zu würdigen, muss man sich erinnern, dass er gerade um diese Zeit (Juni 1633) in den Friedensverhand-

1) Bricka og Frid. III. 159.
2) Bricka og Frid. III. 262.
3) Frid. I. 282 ff.
4) Schäfer, dän. Gesch. V. 574.

lungen von Breslau, die Wallenstein mit seinem Einverständnis und unter Zuhilfenahme der dänischen Vermittlung mit Schweden und Sachsen angeknüpft hatte, seine Ansprüche auf die Elbbistümer Bremen und Verden geopfert und also keine eigenen Interessen in jenen Gegenden mehr zu verteidigen hatte. So mochte es ihm auch nicht mehr schwer gefallen sein, Hamburg im Stiche zu lassen. Die Einnahmen aus dem Zoll betrugen in den ersten 14 Tagen 2883 Rthl. In der Zeit vom 1. Januar bis 18. Oktober 1637 im ganzen 70203 Rthl. Die gesamte Jahreseinnahme mag sich also etwa auf ca. 80000 Rthl. belaufen haben. [1])

Indessen der König sollte nicht zum ruhigen Genuss seines diplomatischen Erfolges kommen. Die Erneuerung des Elbzolls war für Hamburg das Signal zu angestrengten Bemühungen, durch neue Verhandlungen mit dem König, hauptsächlich durch Vermittlung der an Hamburgs Handel in erster Linie interessierten Seemächte, die Abschaffung des Zolls zu erreichen. Am 6. September 1633 gingen lübische und bremische Gesandte, begleitet von dem englischen Gesandten Robert Anstruther, nach Glückstadt, um den Streit zwischen Hamburg und dem König beizulegen. Ihre Bemühungen blieben fruchtlos. Die Folge war, dass das Bündnis, das zwischen England, Dänemark und Sachsen nach einer von Johann Georg ausgehenden Anregung geschlossen werden sollte, nicht zustande kam. Christian IV. hatte zur Zeit wenig Lust, sich an einer Allianz zur Verteidigung der Interessen des pfälzischen Hauses zu beteiligen, die gegen den Kaiser gerichtet war. Bittere Schreiben wurden zwischen ihm und dem englischen Gesandten gewechselt. Dieser erneuerte seine schon im August vorgebrachten Klagen über den Elbzoll, ohne doch etwas zu erreichen. Auch die Bemühungen der Generalstaaten zu Gunsten Hamburgs waren erfolglos. Schon bevor der Kaiser seine Er-

1) Schäfer, dän. Gesch. V, 574.

laubnis zur Erhebung des Zolls erteilt hatte, hatte der König seinen Kanzleisekretär Günther nach dem Haag geschickt,[1]) um dort den Zoll als ein Recht, das der Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten nach Belieben verleihen dürfe, zu verteidigen. Auch sollte Günther Klage über den niederländischen Residenten C. v. Crackau führen, der auf Grund einer zweifelhaften Vollmacht allerhand Anträge stelle, dagegen die Vorschläge des Königs nicht beantworte. Auch sollten dem Gesandten kaufmännische Geschäfte untersagt werden, da er dadurch zu sehr persönlich an den Zöllen interessiert sei. Die Hamburger ihrerseits baten die Generalstaaten,[2]) ihren Gesandten in Deutschland, zumal in Köln und Mainz, Weisung zu geben, gegen den Zoll zu wirken, was diese — wenn auch vergebens — thaten. Auch die Vorstellungen Crackaus zu gunsten Hamburgs beim König in Sonderburg den Zoll wenigstens solange aufzuheben, bis darüber ein reichsgerichtliches Urteil gefällt sei, erhielten nur einen abschlägigen Bescheid, den der König in einer schriftlichen Resolution am 22. Jan. 1634 erteilte.[3]) Darin war gesagt, dass die Berechtigung des Königs zur Zollerhebung ausser Zweifel sei, nachdem der Kaiser in gotima forma seine Zustimmung erteilt habe; auch die frühere freie Schiffahrt der Niederländer könne den Kaiser nicht hindern, einen Zoll auf einen Strom des Reichs zu legen. Des Königs eigne frühere Versprechungen hätten sich nur darauf bezogen, dass er keine kriegerische Störung des Handels mehr ins Werk setzen wolle. Und die Errinnerung des niederländischen Residenten, dass die Generalstaaten Vieles zum Unterhalt von Glückstadt — wohl in den Kriegsjahren 1626—1629 — gethan hätten, erhielt die

1) Bricka og Fridericia III, 124 u. ff.

2) Frid. I, 284, 285.

3) Streitigkeiten mit Dän. Vol. II. „Copia d. Resolution, so v. dero Kön. Majestät zu Dän. etc. Der Herrn Staaten General der ver. Niederlande Herrn Abgesandten Carl v. Crackau ist erteilt worden."

bittere Abfertigung, dass dies die Bundespflicht Hollands gewesen und noch nicht einmal vollkommen erfüllt worden sei. Das Anerbieten der niederländischen Vermittlung zur Beilegung seines Streites mit Hamburg schlägt der König rundweg ab. Diese schroffe Abweisung verhinderte eine weitere Annäherung[1]) zwischen den Generalstaaten und Dänemark. Ja erstere erneuerten im August 1634 die schon 1633 geführten Verhandlungen über ein Bündnis mit Lübeck, Hamburg und Bremen. Zweck des Bündnisses sollte die Befreiung des Trave-, Elbe-, Weser- und Ostseehandels von jedem Zolle sein. Doch scheiterte dieser Plan an dem Widerstande Bremens und Lübecks.

Inzwischen hatte Hamburg direkte Verhandlungen mit Christian IV. angeknüpft. Der Stadt musste jetzt, wo ihr natürlicher Schutz, der Kaiser, sie im Stich gelassen hatte, wo Hollands und Englands Vermittlungsversuche sich als fruchtlos erwiesen, und Schweden, ihre einzig mögliche Stütze, nach anderer Richtung hin zu sehr engagiert war, mehr als je daran gelegen sein, mit dem König zu einem annehmbaren Vergleich zu kommen. Im Februar 1634 ging eine Hamburger Gesandtschaft,[2]) bestehend aus dem Bürgermeister N. Winkel, dem Syndicus Dr. J. Garmers, den Ratsherrn R. Ambring und H. Matthiessen, an den König nach Sonderburg ab. Diese hatten Ordre,[3]) einer Diskussion der streitigen Punkte möglichst auszuweichen und auf die im Druck erschienenen Schriften, sowie auf das, was in Lüneburg, Uetersen und Haag geschehen, sich zu berufen. Den König im Voraus durch ein Präsent zu gewinnen suchen, sollten sie ablehnen, dagegen dürften sie andeutungsweise Versprechungen machen für den Fall, dass ein Vergleich zustande käme; auch sollten sie darauf hinweisen, wie sich die Stadt bei der Rückgabe der Schiffe entgegen-

1) Frid. I, 285.

2) Stelzner III, 273, 274. Gallois III, 95.

3) Streitigkeiten mit Dän. Vol. II. „Instruktion für die Hamburger Gesandten in Sonderburg, 17. Febr. 1634.

kommend verhalten habe. Eine Abbitte, die eine förmliche Anerkennung begangenen Unrechts enthalte, dürften sie nicht zusagen, aber sonstige Satisfaktion brauchten sie nicht zu verweigern. Die Frage einer Geldentschädigung für die kriegerischen Vorkommnisse dürfe nicht von dem Hauptpunkte, Abstellung der Beschwerden getrennt werden. Diese sollten so wie zu Uetersen specifiziert und vor allem Abschaffung der Zollbelästigung verlangt werden. Würde diese nicht erreicht, so sollten sie sich mit Mangel an Instruktion entschuldigen, zwar die Meinung des Königs hierüber vernehmen, aber dann zur Berichterstattung nach Hamburg zurückkehren. Falls der König Geld für die Abschaffung fordere, so dürften sie solches bis zu einer bestimmten Höhe versprechen (die Summe ist in der Instruktion nicht genannt (Frid. I, 282 giebt 100000 Rthl. an), doch müssten sie sich wohl dagegen schützen, dass nicht in 4 Jahren ein neuer Zoll erhoben würde. Die Summe soll in 10 oder 5 Jahren gezahlt werden. Auf die Rückgabe der Güter dürften sie verzichten, doch solle es den einzelnen Bürgern unbenommen bleiben, auf privatrechtlichem Wege das Ihrige zu suchen. Eine neue Huldigung sollten sie ablehnen, aber erklären, dass der Steinburger Vertrag seine Geltung habe. In Verhandlungen wegen eines Bündnisses sollten sie sich nicht einlassen, da ein solches nur mit der Gesamtheit der Hansestädte besonders Lübeck und Bremen, abgeschlossen werden könne. Auch bezüglich der Kassation des Elbprivilegs sollten sie keine bestimmte Erklärung abgeben, sondern der Entscheidung des Kaisers anheimstellen. Die Verhandlungen begannen am 21. März. Der König hatte Reichsräte ernannt, um mit den Gesandten zu unterhandeln. Aber bald zeigten sich tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Parteien. [1])

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. II. „Copia, was zwischen den k. dän. Herrn Reichsräten und der Stadt Hamburg Deputierten zu Schanderburg vorgegangen. 21. III. 34. Frid. I, 282 ff.

Die Reichsräte verlangten Erstattung der Kriegskosten, Freilassung der beschlagnahmten Güter und gestanden dafür Hamburg das Recht des Tonnenlegens und freie Schiffahrt zu, mit der Einschränkung, dass wegen des Zolls nur in Wien verhandelt werden könne. Die Hamburger willigten zwar in eine Kriegsentschädigung in der Höhe, wie sie der König in einer dem niederländischen Gesandten Crackau am 23. Juni 1632 gegebenen Resolution gefordert habe, (100000 Rthl.), bestanden aber ihrer Instruktion gemäss auf Abschaffung des Zolls. Nun machten die Reichsräte, denen es wie früher sehr um eine Beilegung des Streites zu thun war, neue Vorschläge. Die Stadt solle innerhalb 4 Jahren eine bestimmte Summe zahlen oder sich mit einer jährlichen Abgabe vom Zolle loskaufen. Aber über die Höhe dieser Summe konnte man sich nicht einigen. Schliesslich machten die Reichsräte noch das Anerbieten: wenn Hamburg 120000 Rthl. als Busse für seine Kriegsrüstung zahle, ferner sich über den Elbstrom nicht mehr Rechte anmassen wolle, als es 1624 gehabt habe (also vor der Erteilung des Elbprivilegs), ferner Glückstadt weder öffentlich noch geheim an Handel und Nahrung schädigen wolle, so werde der König wegen des Zolls sich also erklären, dass Hamburg keinen Grund haben werde, sich zu beschweren. Damit waren die Verhandlungen wieder bei der Aufhebung des Elbprivilegs angelangt, auf welche die Hamburger Deputierten ihrer Instruktion gemäss nicht eingehen konnten. So reisten sie denn zur höchsten Unzufriedenheit der Reichsräte aus Mangel an Instruktionen ab, und dies war, wiewohl sie von den Reichsräten eingeladen wurden, sich mit grösserer Vollmacht in Kopenhagen zu weiteren Verhandlungen einzufinden, das Signal zum Abbruch der Verhandlungen. Das Verhalten Hamburgs bei diesem Ausgleichsversuch erscheint auch in der dänischen Darstellung völlig gerechtfertigt. Ein Verzicht auf das Elbprivileg war in der That

nicht Sache der Stadt, sondern seine Aufhebung konnte nur vom Kaiser ausgehen, und zudem war die Zusage des Königs bezüglich der Abschaffung des Elbzolls so unbestimmt gehalten, dass die Stadt unmöglich dafür solch schwere Opfer bringen konnte.

In den folgenden Jahren richtete sich die Thätigkeit Christians IV. in dieser Angelegenheit hauptsächlich darauf, vom Kaiser eine Verlängerung des Elbzolls auszuwirken. In einem Brief vom 29. November 1634[1]) instruirte er Günther, dem Kaiser seine Friedensvermittlung anzutragen und zugleich um Verlängerung des Elbzolls nachzusuchen. Doch kam die förmliche Instruktion Günthers erst im Januar 1635 zu stande.[2]) Seine Abreise fand erst im März statt. Inzwischen kam der Prager Friede zwischen dem Kaiser und Sachsen zustande, dem dann die meisten evangelischen Stände Deutschlands beitraten. Dadurch wurden die Absichten Christians IV. bis zu einem gewissen Grade durchkreuzt. Fortan ging seine Politik dahin, diesen Frieden zu einem allgemeinen zu machen, wofür Günther im Sommer 1635 eifrig in Wien wirkte.[3]) Bei dieser Gelegenheit hoffte Christian IV. die Bestätigung der Ansprüche seines Sohnes auf die Elbe-Weser-Bistümer und zugleich die Verlängerung der Elbzoll-Erlaubnis beim Kaiser durchzusetzen,[4]) und Günther hatte Ordre, dem Kaiser Anteil am Zoll anzubieten, erst 10 000, später 20 000 Rthl. jährlich, wobei zu erinnern ist, dass die Zolleinnahmen sich auf ca. 200 Thl. pro Tag beliefen.[5])

Indessen arbeitete man auch auf Hamburger Seite eifrig daran, die Bestrebungen des Königs zu vereiteln. Eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Syndicus Maurer und dem Ratsherrn G. ut dem Busch,

1) Bricka og Frid. III. 307.
2) Frid. I. 310.
3) Bricka og Frid. III. 403, 406, 413, 425, 463—465.
4) Frid. II. 10.
5) Frid. I. 282.

ging im Sommer 1635 nach Wien, und ihren Bemühungen gelang es, vom Kaiser am 31./21. Dezember 1635 ein Dekretum assekuratorium zu erreichen,[1]) worin der Stadt die Zusicherung gegeben wurde, dass die Zollbewilligung nach Ablauf der 4 Jahre nicht erneuert werden und Hamburg in seinen Privilegien und Rechten nicht weiter geschädigt werden sollte. Die Ursache für die veränderte Haltung des Kaisers ist klar. Nur die raschen Fortschritte Schwedens hatten ihn veranlasst, dem Wunsche Christians IV. nachzugeben, um so dessen Hilfe zu gewinnen. Nun nach der Besiegung der Schweden bei Nördlingen und zumal nach Aufrichtung des Prager Friedens kam es ihm vor allem darauf an, die protestantischen Stände in Deutschland auf seine Seite zu ziehen oder wenigstens zu verhindern, dass sie sich mit Schweden und Frankreich verbündeten. Einen allgemeinen Frieden zu schliessen, in welchem er den fremden Mächten bedeutende Konzessionen hätte machen müssen, war nicht in seinem Interesse. So blieben auch die Bemühungen des dänischen Gesandten Klein auf dem Kurfürstentag zu Regensburg 1636 um Abschluss eines allgemeinen Friedens und zugleich um Verlängerung der Elbzollbewilligung fruchtlos.[2]) Auch die Kurfürsten des Reichs liess der König vergeblich durch seine Gesandten Christian Pentz, Friedrich Günther und Christoph v. d. Lippe bearbeiten.[3]) Am 6. Januar 1637 (27. Dezember 1636) erklärte der Kaiser vielmehr in einer neuen Resolution,[4]) dass der Elbzoll im Sommer 1637 (23. Juli) aufhören sollte, und bestätigte zugleich der Stadt das Elbprivileg von 1628. Auch das Kurfürstenkolleg erklärte sich damit einverstanden und erteilte dem König, der um eine Verlängerung der Zollerlaubnis nachgesucht hatte, einen ablehnenden

1) Apologia Hamburg. Beil. Nr. 22, Frid. II. 15.
2) Frid. II. 33.
3) Bricka og Frid. IV. 9.
4) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 23.

Bescheid.[1]) Mitbestimmend für die Haltung des Kaisers war jedenfalls auch der Umstand gewesen, dass die Interessen Brandenburgs durch den Elbzoll geschädigt wurden; denn da er sich auf diesem Kurfürstentag um die Wahl seines Sohnes zum römischen König bemühte, wollte er Brandenburg nicht verletzen. Auch erwog damals der Kaiser, ob er nicht durch direkte Verhandlungen mit den Schweden, die eben den glänzenden Sieg bei Wittstock davon getragen hatten, am weitesten kommen werde. Der Bescheid der Kurfürsten spricht ebenfalls andeutungsweise von den Interessen Dritter, die man nicht schädigen dürfe, wolle man nicht Gegenmassregeln hervorrufen. Auch darf nicht übersehen werden, dass seit dem Tode Wallensteins dem König sein einflussreichster Fürsprecher beim Kaiser fehlte. Klein vermutete, dass es den Hamburgern gelungen sei, die Jesuiten auf ihre Seite zu ziehen.

Da der König indessen mit der Zollerhebung fortfuhr, so wandte sich der Hamburger Rat mit einem Beschwerdeschreiben an den dänischen Reichsrat, erhielt aber vom dänischen Kanzler einen ablehnenden Bescheid.[2]) Da Hamburg sich den Verhandlungen zu Sonderburg nicht anbequemt habe, so werde der König wahrscheinlich mit Strenge verfahren; doch seien weitere Verhandlungen möglich. Vorbedingung sei jedoch, dass Hamburg auf sein Elbprivileg von 1628 verzichte, sonst sei vom König nichts zu erwarten. Gehe die Stadt darauf ein, so halte der König zunächst seine Sonderburger Vorschläge aufrecht.

Die Thronbesteigung des Kaisers Ferdinand III. (Februar 1637) gab beiden Teilen neue Veranlassung, sich an das Reichsoberhaupt zu wenden. Ein kaiserliches Schreiben vom 20. April 1637 richtete an den König die Aufforderung, die Beschwerden Hamburgs

1) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 24.

2) Streitigkeiten mit Dänemark, Vol. II. „Antwortschreiben dero K. Dänemark Herrn Kanzlers und Statthalters 1637 27. (Mai).

ungesäumt abzustellen, alle mit Beschlag belegten Güter frei zu geben und dem Handel Hamburgs in den königlichen Staaten freien Lauf zu lassen. Der König antwortete darauf in einem Schreiben vom 9. Juni:[1]) Er stellte die Beschwerden der Stadt als Verleumdungen hin, verwies auf ihr friedensbrecherisches Vorgehen, das sich noch 1633 gezeigt habe, (?) berief sich zum Beweis für sein Entgegenkommen auf die Verhandlungen zu Sonderburg, bei denen Hamburg auf seine Forderung, auf das Elbprivileg zu verzichten, da es ohnehin durch den Lübecker Frieden kassiert wäre, nicht eingegangen sei. Hoffentlich werde der Kaiser Hamburg wegen seines Friedensbruches bestrafen und das Elbprivileg kassieren. Der Kaiser könne versichert sein, dass die Hamburger, wenn sie sich gegen die Untherthanen des Königs so friedlich verhielten wie diese gegen des Kaisers Unterthanen, alle Freiheiten geniessen sollten, die den dänischen Unterthanen im römischen Reiche gewährt würden. Inzwischen lief die kaiserliche Zollbewilligung am 23. (13.) Juli ab, und der Rat ersuchte daher in einem Schreiben vom 25. August[2]) den Kommandanten von Glückstadt, Marquart v. Rantzau, die Erhebung des Zolls einzustellen, was dieser in seiner Antwort vom 26. August mit Hinweis darauf, dass Hamburg gemäss der kaiserlichen Wahlkapitulation von 1637, die die Einführung neuer Zölle im Reiche ohne Erlaubnis des Kaisers und der Kurfürsten verbot, seine neueingeführten Zölle zuvor abstellen müsse, ablehnte. Am 21. September schrieb der Rat wieder an Rantzau[3]) und wies darauf hin, dass die Hamburg zur Last gelegten neuen Zölle niemals spezifiziert noch erwiesen seien, und dass des Königs Ansicht über die Berechtigung eines

1) Streitigkeiten mit Dänemark. „Königl. dän. Schreiben an die Röm. Kais. Majestät, 9. Juni 1637.

2) Schreiben des Rates an Rantzau und dessen Antwort. (Streitigkeiten mit Dän., Vol. II.)

3) Schreiben an und von Rantzau (Streitigk. mit Dän., Vol. II.

Retorsionszolls bereits vom Kurfürstenkolleg als unrichtig zurückgewiesen worden sei. Rantzau erwiderte in einem Schreiben vom 27. September: Die Hamburger bedrückten die holsteinischen Unterthanen mit ungebührlich hohen Zöllen, so hätten sie erst 1628 und 1629 einen hohen Zoll auf Tabak gelegt, (was nach den Angaben von Gallois III, 62 und 67 in der That richtig zu sein scheint,) auch ihr Stapelrecht sei im Grunde nichts anderes als ein ausserordentlich hoher Zoll, sie seien dem König, ihrem erbgehuldigten Herrn, zur Unterthänigkeit verpflichtet, sie aber hätten sich gegen ihn mit bewaffneter Hand empört. Der Rat liess dieses Schreiben Rantzau's mit widerlegenden Randnoten drucken, worauf Rantzau eine mit Belegstücken versehene Deklaration drucken und sie dem Rate überreichen liess (2. April 1638.)[1]) Gleichzeitig liess der König, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen, das Hamburger Bier in seinen Landen verbieten.[2])

Während so der König Hamburg gegenüber eine ausserordentlich schroffe Haltung einnahm, machte er die grössten Anstrengungen, um beim Kaiser und bei den Kurfürsten mehr Entgegenkommen zu finden.[3]) Christoph v. d. Lippe wurde an Georg Wilhelm von Brandenburg abgeordert. Er sollte für die Einwilligung des Kurfürsten in die Verlängerung des Elbzolls diesem die Unterstützung des Königs in seinen Ansprüchen auf Pommern zusagen. Pentz und Günther gingen als ausserordentliche Gesandte an den Kaiser und die übrigen Kurfürsten ab. In der ihnen erteilten Instruktion vom 3. April erbietet sich der König, den kaiserl. Aar neben dem holsteinischen Wappen auf den Flaggen seiner Elbflotte zu führen, wenn Hamburg fernerhin das Nesselblatt, das alte holsteinische Wappen, gebrauchen und sein selbständiges Wappen, den bewaffneten Arm, aufgeben wollte.

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. II.
2) Ebd. Königl. Verbot des Hamburger Bieres 8. Sept. 1637.
3) Frid. II. 36 ff.

Das hiess nichts anderes, als dass der König, wenn Hamburg auf seine Unabhängigkeit von Holstein verzichte, seine Elbflotte zur Verfügung des Kaisers stellen werde. Nur mit Rücksicht auf die vom König angebotenen Friedensvermittlungen waren die Ausdrücke in dieser Instruktion vorsichtig zurückhaltend gewählt, sie bedeuten aber in Wahrheit das Anerbieten einer Bundeshilfe. Falls Klein, der dänische Gesandte auf dem Kollegialtag zu Regensburg, eine abweisende Antwort erhielte, sollte die Angelegenheit noch ganz ruhen, wenn nicht, so wollte der König auf Friedensbedingungen hinarbeiten, denen zufolge Schweden die Waffen niederlegen und den Boden des Reichs verlassen sollte. Zuerst gaben sich Pentz und Günther in Bonn Mühe, dem Kurfürsten von Köln die Vorteile des Elbzolls für das Reich auseinanderzusetzen. Sie wiesen darauf hin, dass des Königs Anerbieten, seine Schiffe den kaiserlichen Adler führen zu lassen, bereits in die That umgesetzt war. Jedem Versuche einer fremden Macht, ihn in der Erhebung des Zolls zu hindern, werde der König sich, wenn er die Zustimmung der Kurfürsten und des Kaisers erlangte, widersetzen. Aber die Antwort des Kurfürsten, der zu den entschiedensten Gegnern des Elbzolls gehörte, lautete ablehnend. Er verwies die Gesandten an den Kaiser. Entgegenkommender zeigte sich Johann Georg von Sachsen, der seit 1634 mit Christian IV. verschwägert war. Er war bereit, Dänemarks Friedensvermittlung anzunehmen, und bezüglich des Elbzolls erklärte er zwar Pentz, er sei in Regensburg 1636 überstimmt worden und müsse sish der Majorität fügen, forderte aber den Kaiser und die anderen Kurfürsten auf, den Wünschen Dänemarks entgegenzukommen. Von Dresden reisten die dänischen Gesandten nach Wien, wo sie Ende August 1637 eintrafen. Aber trotzdem die Gesandten dort die dänische Allianz als Kaufpreis für eine Verlängerung des Zolls anboten, erteilte der Kaiser keine Zusage. In einem Bescheid

vom 14. (4.) November[1]) verwies er die Elbzollfrage an das Gutachten der Kurfürsten, denen gegenüber er sich in seiner Wahlkapitulation verpflichtet habe, keine neuen Zölle ohne ihre Zustimmung zu gestatten. Auch that der Kaiser in der That am 9. November Schritte, um das Gutachten der Kurfürsten einzuholen. Die Gesandten wiederholten darauf in ihrer Antwort vom 13. November das Anerbieten ihres Königs, mit dem Kaiser in eine nähere Verbindung zu treten, falls Schweden billige Friedensbedingungen nicht annehme, doch unter der Bedingung, dass der Kaiser und die Kurfürsten seinen schon vor Zeiten vorgebrachten Ansuchen betreffs Verlängerung des Elbzolls stattgäben. Aber die Kurfürsten mit Ausnahme Sachsens waren in dieser Frage keineswegs zum Entgegenkommen bereit. Brandenburg, Köln und Mainz verhehlten ihr Misstrauen nicht, ebenso Baiern, das Pentz bald darnach besuchte. Sie rieten dem Kaiser, die dänische Hilfe anzunehmen; dafür sollte der Elbzoll noch einige Jahre zugestanden werden, aber sogleich aufhören, wenn der versprochene Beistand, der genau bestimmt werden müsste, ausbliebe. Nochmals im Januar 1638 machte der König den Versuch, den Kurfürsten von Brandenburg in der Elbzollfrage umzustimmen.[2]) Bogislav XIV., der letzte Herzog von Pommern, war am 10. März 1637 gestorben und damit auch die pommersche Erbfolgefrage zu einer brennenden geworden. Er schickte seinen unechten Sohn Ulrik Gyldenloeve an dessen Hof und liess ihm für seine Zustimmung die dänische Unterstützung in der pommerschen Frage anbieten. Aber auch hier hiess es: Erst Sicherheit der Hilfe, dann Elbzoll. Ja, die Stimmung am kaiserlichen Hofe war in dem Grade umgeschlagen, dass der Kaiser am 21. Februar 1638 ein Mandatum Inhibitorium aufsetzen liess, das dem König die Erhebung des Zolls, die Konfiskation Ham-

1) Frid. II. 40 ff., Apologia. Hamburg. Beil. Nr. 25.
2) Frid. II. 65.

burger Schiffe und die Sperrung des Hamburger Handels geradezu verbot. Allerdings wurde das Mandat vorläufig noch zurückgehalten. Aber für die Stimmung am kaiserlichen Hofe ist es trotzdem bezeichnend. Auch bei Baiern fand Pentz nur eine kühle Haltung. Und diese Haltung bewahrten die Kurfürsten auch auf wiederholtes Befragen von seiten des Kaisers im Juni 1638. Aber trotz dieser Stellungnahme des Kaisers bewahrte Christian IV. eine ihm günstige Haltung aus Eifersucht gegen Schweden. Das veranlasste wieder den Kaiser, zu versuchen, ob er den Dänenkönig nicht ganz auf seine Seite ziehen könne. Des Kaisers Gesandter Dr. Kurtz suchte zu diesem Zwecke zweimal Christian IV. auf, Anfang August 1638 und Ende März 1639.[1]) Er stellte dem König freie Hand gegen Hamburg, Lübeck und Bremen, 60 Jahre Elbzoll, dauernden Besitz des Erzstifts Bremen für sein Haus in Aussicht. So sah es mit dem Rückhalt aus, den Hamburg und die deutschen Reichsstädte überhaupt an der kaiserlichen Gewalt hatten. Nur die Bedenken des Königs, sich ganz in die Arme des Kaisers zu werfen, Bedenken, in denen er vor allem durch seinen Reichsrat bestärkt wurde, verhinderten ein Abkommen mit dem kaiserlichen Gesandten und retteten so vielleicht die Freiheit Hamburgs.

Bald änderte sich wieder die Stimmung am kaiserlichen Hof. Dr. Kurtz' Misserfolg trug nicht dazu bei, das Verhältnis zwischen Ferdinand III. zu Christian IV. zu bessern. Frankreichs Erfolge im Jahre 1639 erregten im Kaiser den Wunsch zu einem Separatabkommen mit Schweden zu gelangen. Die Folge musste ein kühleres Verhalten gegen Christian IV. sein.[2]) Dazu drängte Hamburg beständig, den Dänenkönig, der auch nach dem Erlöschen der kaiserlichen Bewilligung den Zoll noch forterhob, solches zu verbieten. So erging am 22. Oktober 1639 ein neues

1) D. Schäfer, dän. Gesch. V. 588.
2) Frid. II, 129.

kaiserliches Schreiben an Christian IV.,[1]) worin die Abstellung des Elbzolls auf's neue befohlen war. Mit seinen Beschwerden gegen die Stadt solle sich der König klageführend an den Kaiser wenden. Der kaiserlichen Politik, die besonders eifrig der kaiserliche Resident in Hamburg Curt v. Lützow vertrat, entsprach es damals, die Hansestädte zu gewinnen, teils um fremde Werbungen in ihnen vorzubeugen, teils um ein Bündnis zwischen ihnen und den Niederländern zu verhindern. Niederländische Gesandte hatten noch im Frühjahr 1639, als sie mit dem König über die Herabsetzung des Sundzolls verhandelten, auch mit Hamburg über geeignete Schritte zur Abschaffung des Elbzolls verhandelt. (Frid. II. 228.)

Um diese Zeit machte Hamburg noch einmal einen Versuch, mit dem König zu einer Verständigung zu kommen. Am 26. August 1639[2]) ging der Bürgermeister Brandt, der Syndicus Maurer, Dietrich Niebuhr und Nikolaus Jarre nach Glückstadt, um mit dem König über den Elbzoll zu unterhandeln. Sie erlangten auch vom Kronprinzen Christian gegen reiche Geschenke das Versprechen seiner Verwendung für die Stadt, aber weiter erreichten sie auch nichts. Im folgenden Jahre wurde die Stadt zu neuen Verhandlungen vom Kronprinzen eingeladen. Alsbald ging eine Hamburger Gesandtschaft nach Nyköping ab, wo sich der Kronprinz befand. Dort fanden Anfang April 1640 Vergleichsverhandlungen statt,[3]) und in der That einigte man sich über einen Vertrag, den Prinz Christian entworfen hatte. Aber wider Erwarten ging der König nicht auf den Entwurf ein, obwohl die Stadt zur Anerkennung des Verhältnisses, das durch den Steinburger Vertrag geschaffen worden war, zur Bitte um Entschuldigung wegen des im Kriege verübten Unfugs und zur Zahlung einer Entschädigungssumme bereit

1) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 26.

2) Stelzner III, 344. Gallois III, 127.

3) Hamb. Apol., Vielfältige Traktaten und Offerten der Stadt Hamburg. Dänisches Manifest v. 1641. Bricka og Frid. IV. 357.

war, wenn der König den Elbzoll aufhob. Auch diesmal scheiterten die Verhandlungen wahrscheinlich daran, dass die Stadt sich nicht für berechtigt erklärte, auf das Elbprivileg von 1628 zu verzichten. Wie erbittert die Stimmung des Königs damals gegen Hamburg war, ist daraus zu ersehen, dass eine Gesandtschaft der Stadt, die Ende Februar 1640 den König in Glückstadt aufsuchte, um über den Zoll zu verhandeln, gar nicht vorgelassen wurde,[1]) sondern durch den Sekretär des Königs den Bescheid erhielt: der König werde der Stadt nun auch die Salpeterzufuhr sperren. Für diese Massregelung rächte sich die Stadt, indem sie dem dänischen Prinzen Ulrich, der für seine Truppen, die Pinneberg besetzen wollten, Quartier auf städtischem Gebiete verlangten, solches rundweg abschlug.

Die Haltung des Kaisers blieb nun andauernd ungünstig für Christian IV. Absichten, da es schien, als werde man mit Schweden zu einem Separatfrieden kommen. Am 25. November 1639 wurden die kaiserlichen Gesandten am Kurfürstentag zu Nürnberg angewiesen, das schon erwähnte Edikt, durch welches der Glückstädter Zoll kassiert wurde, auszufertigen.[2]) Noch stärker hatte der kaiserliche Resident in Hamburg in einem Schreiben an die Kurfürsten vom 14. (24.) Februar 1640 hervorgehoben, wie wichtig es sei, die Freundschaft Hamburgs zu bewahren. Scharfe Schritte gegen Christian IV. wegen dieser Angelegenheit fanden indessen nicht die Billigung der Kurfürsten. Auf Vorschlag des sächsischen Gesandten einigte man sich dahin, den Kaiser in einem Gutachten aufzufordern, durch eine Kommission einen Ausgleich zwischen der Stadt und dem König herbeizuführen. Doch entsprach eine solche Entscheidung weder dem Wunsche des Kaisers noch dem der Stadt. Eifrig bemühten sich die Gesandten Hamburgs, Syndicus Maurer und Ratsherr Moller, auf dem Reichstag zu Regensburg 1640, zu dem sie Ende August abgeordnet

1) Stelzner III, 360, Gallois III, 130.
2) Frid. II. 144 ff.

worden waren, die endgültige Kassation des Elbzolls zu erlangen. Vergeblich arbeitete ihnen der dänische Gesandte Christoph v. d. Lippe entgegen. Vergeblich protestierte er im Verein mit dem holsteinischen Gesandten in einer Eingabe vom 29. September 1640[1]) an den Stadtkämmerer und Rat der Stadt Regensburg als Direktoren im reichsstädtischen Kolleg gegen die Zulassung Hamburgs zu diesem Kolleg. Der Einfluss Hamburgs siegte. Am 31. Dezember 1640 wurde die Kassation des Elbzolls allen Ständen des Reichs förmlich mitgeteilt.[2]) Bald folgten andere kaiserliche Befehle, in denen der König eine Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte auf der Elbe sah. Am 6. Februar 1641[3]) erging ein kaiserliches Schreiben an Christian IV., worin ihm verwiesen wurde, dass er die von den Hamburgern auf die Elbe gelegten Tonnen und Baken hatte aufnehmen, mit seinem Zeichen versehen und auf andere Weise wieder niedersetzen lassen. Ein anderes kaiserliches Schreiben vom 6. Februar 1641 gebot ihm,[4]) die den Hamburgern abgenommenen Schiffe und Güter zu ersetzen.[5]) Eine kaiserliche Resolution vom 26. April lehnte die nachgesuchte Kassation des Elbzollprivilegs von 1628 ab, bis die Stadt Hamburg über die dänische Eingabe gehört worden sei. Lippe's Gegeneingaben blieben fruchtlos. Zuletzt versagten seine Bemühungen auch in dem Punkte, worin er bisher einiges Glück gehabt hatte. In einem zweiten Schreiben vom 26. April 1641[6]) befahl der Kaiser der Stadt ihren Sitz im Städtekolleg des Reichstages einzunehmen. Am 18. März war der Kassationsbefehl in Glückstadt angeschlagen worden, am 22. Juni wurde das Kassationsedikt erneuert,[7]) und unter demselben

1) Gallois III, 130.
2) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 27.
3) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 50.
4) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 52.
5) Dän. Remonstr. 1643 Beil. K.
6) Stelzner III, 379, ff. Hamb. Apol., Beil. Nr. 38.
7) Hamb. Apol., Beil. Nr. 28.

Datum erging ein kaiserliches Schreiben an den König,[1]) das alle Ansprüche des Königs betreffs der Erbunterthänigkeit Hamburgs, des Glückstädter Zolles und des Bakenlegens zurückwies und das unbescheidene Verhalten seines Gesandten scharf tadelte. Auch diesmal waren die Kurfürsten nicht geneigt, scharfe Schritte gegen Dänemark zu unternehmen. In einer Eingabe an den Kaiser am 14. (4.) März[2]) 1641 ersuchten sie diesen, das Elbprivileg zu gerichtlicher Entscheidung zu stellen. Die Antwort des Kaisers ist sein auf diese Angelegenheit bezügliches Schreiben vom 26. April. Auch bezüglich des Streites um die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs nahmen die Kurfürsten eine vermittelnde Stellung ein. In einer Eingabe vom 12. Juli 1641[3]) rieten sie dem Kaiser, den Exemtionsstreit, dessen Revision von dänischer Seite anhängig gemacht sei, noch ruhen zu lassen und die Stadt nicht weiter aufzufordern, ihren Sitz im Reichstag einzunehmen. Dagegen sprach sich ein Conclusum des Reichshofrates am 13. Juli[4]) dahin aus, dass es trotz des dänisch-holsteinischen Einspruchs beim Dekret des Kaisers verbleibe. Auch in neuen Streitigkeiten zwischen Hamburg und Dänemark, die wegen eines Hamburger Bürgers ausgebrochen waren, der, vom Hamburger Gericht verurteilt[5]), an den König 1637 appelliert hatte, entschied der Kaiser zu gunsten Hamburgs, indem er am 13. Juni 1640 ein Mandat[6]) gegen diejenigen erliess, welche unter Uebergehung ihres Hamburger Gerichtsstandes beim dänischen Hofe klagbar geworden waren.[7])

1) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 51.

2) Anderweitige Remonstration v. 1643, Beil. H.

3) Dänische Remonstration v. 1642, Beil. Lit. DDD.

4) Hamb. Apologia, Beil. Nr. 39.

5) Hamb. Apol., Beil. Nr. 56.

6) Hamb. Apol., Beil. Nr. 52.

7) Christian IV. antwortete am 1. August 1641 dem Kaiser: Den Zoll werde er abstellen, wenn Hamburg seine unrechtmässigen Zölle abschaffe. Repressalien habe er nicht gebraucht, das Verbot des Tonnenlegens sei ein Eingriff in seine Elbhoheit.

Mit diesen Mandaten des Kaisers war zunächst der Streit wieder auf einen toten Punkt gelangt. Hamburg hatte vor dem Forum des Kaisers gesiegt, aber Christian IV. kümmerte sich nicht um papierene Mandate und Dekrete und fuhr mit der Erhebung des Zolls fort. Doch war er bemüht, durch die Veröffentlichung von Streitschriften die moralische Wirkung der kaiserlichen Schreiben auf die öffentliche Meinung abzuschwächen und auch vielleicht noch auf den Kaiser einzuwirken. Von Hamburgischer Seite folgten dann Gegenschriften, und so entspann sich ein hartnäckiger Federkrieg zwischen beiden Parteien. Zuerst erschien von dänischer Seite ein an den Kaiser und die Kurfürsten gerichtetes Manifest,[1]) die Schauenburgische, Pinnebergische und Hamburger Sachen betreffend, das mit Bezugnahme auf die vergeblichen Bemühungen von Dr. Lippe's in Regensburg noch einmal alle dänischen Ansprüche zu rechtfertigen suchte. Darauf antwortete Hamburg in der schon oft als Quelle angeführten „abgenötigten, in jure et facto wohlbegründeten „Apologia Hamburgensis".[2]) Die als Beweismaterial fast die ganze Hamburgische Geschichte wiederholt. Sodann folgte ein dänisches „Manifest" an den Kaiser[3]) „betreffend die Gerechtigkeit, so Ihro Kön. Majestät und dero Vorfahren am Elbstrom gehabt, wider dero erbgehuldigte Stadt Hamburg." Dann eine Hamburger Schrift, die an die Bürgerschaft der Stadt gerichtet war und diese von dem Rechte der Stadt überzeugen sollte.[4]) Sie beginnt mit den Worten: „Dieweil vermutlich gar wenige unter gemeiner Bürgerschaft der Stadt Hamburg sein werden, denen die eigentlichen Ursachen etwan bekannt, worumb gemeldete Stadt bei dero königl. Majestät in Ungnade geraten, so hat man zu

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III.
2) Ebd.
3) Ebd.
4) Ebd.

ihrer Information etliche derselben Punkte ans Licht stellen wollen.“ Darauf erwiderte eine dänische Gegenschrift[1]) mit dem Titelanfange: „Nachdem die neulich gemeiner Bürgerschaft in Hamburg etc.“ Ferner erschien von Hamburger Seite eine Schrift mit dem Titelanfange:[2]) „Die Kön. Majestät zu Dänemark und das fürstliche Haus Holstein haben über Hamburg kein einziges Herrenrecht, sondern nur den blossen Namen.“

In den ferneren Verlauf der Angelegenheit spielte auch der Pinnebergische Erbfolgestreit hinein.[3]) Der letzte Graf von Schaumburg Otto VIII. war gestorben (1640), und Christian IV. hatte sich mit dem andern Erbberechtigten, dem Herzog Friedrich von Holstein-Gottorp über die Teilung der Grafschaft, zu der auch Altona gehörte, geeinigt und sofort von Glückstadt aus die Grafschaft besetzen lassen. Als sich von verschiedenen Seiten neue Erbansprüche erhoben, versuchten sich der König und der Herzog durch einen Vergleich mit der Mutter des Gestorbenen den Besitz der Erbschaft zu sichern. Aber der Kaiser erkannte den Vergleich nicht an und liess den Reichs-Fiskal Anspruch erheben, dass die Gebiete erledigte Reichslehen seien und ihm heimfallen müssten. Wieder war es der kaiserliche Resident in Hamburg C. v. Lützow, der eifrig die Interessen Hamburgs wahrnahm. Er veranlasste die Sequestration des Schauenburger Hofes in Hamburg, der zur Grafschaft Pinneberg gehörte, und riet in einem Schreiben vom 9. (19.) Juni 1641[4]) dem Kaiser, sich Altona und Neumühlen vom König abtreten zu lassen und an Hamburg zu verkaufen, das hiezu geneigt sei. Jedenfalls solle man sich mit Dänemark nicht einlassen, denn was man von

1) Ebd.

2) Ebd.

3) Frid. II. 152.

4) Copia des kaiserl. Residenten in Hamburg. C. v. Lützow wie auch Proviantkommissar Sieber's Schreiben an den Kaiser und den Vicekanzler Grafen Kurtz. (Streitigkeiten mit Dän. Vol. III.)

Dänemark an Geld erwarten könne, das werde von Hamburg noch viel mehr und nur für einen Teil der Grafschaft zu geniessen sein, da der Stadt die Nachbarschaft des Königs, der schon einen Molo in Altona bauen lasse, sehr verhasst sei. Noch deutlicher drückte die Absicht der kaiserlichen Politik ein Schreiben des kaiserl. Proviantkommissar Siebers — kaiserliche Truppen waren um diese Zeit bis in die Nähe von Hamburg vorgedrungen — an den Vicekanzler Grafen Kurtz in Wien aus (15. Juni 1647): Der Schreiber befürchtet, die Holländer möchten 20 Schiffe auf die Elbe schicken, um den Zoll zu Gunsten Hamburgs zu forcieren, in Wahrheit aber um die Zufuhr nach Spanien zu verhindern. Dagegen könnten die Städte Lübeck und Hamburg eine Geldquelle für den Kaiser werden, wenn er den Glückstädter Zoll abstelle und die Ansprüche der Städte auf einige dänische Gebietsteile begünstige. Beide Schreiben erschienen im Druck. Auch einige andere Flugschriften, die 1641 erschienen, beziehen sich auf diese Angelegenheit. Von dänischer Seite erschien eine in Glücksburg unterm 5. Juni gedruckte Schrift: „Jura des Hauses und Fürstentums Holstein über Pinneberg," eine Widerlegung dieser Schrift versuchte die „des Reiches fiscalis deductiv contra Holsteinische und Dänemarkische Prätensionswegen der Grafschaft Schauenburg."[1]) Im September 1641 veranlasste das Vordringen der Kaiserlichen den König, Truppen ins Pinnebergische einrücken zu lassen.[2]) Er liess bei Fuhlsbüttel in der Nähe Hamburgs ein Lager schlagen. Hamburg fühlte sich dadurch bedroht, umsomehr als der König schon im Mai und August gelegentlich seines Aufenthaltes in Altona die Hamburger Festungswerke in Augenschein genommen hatte, und rüstete ebenfalls. Auch diesmal trat Lützow dem König entgegen, indem er wiewohl vergeblich Verwahrung gegen die Besetzung

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III.
2) Stelzner III, 381. Frid. II, 170/171.

des Schauenburger Zolls einlegte. Aber bald darauf gelang es dem König, sich dieses gefährlichen Gegners zu entledigen. Lützow hatte am 2. Oktober ein Schreiben an Erzherzog Leopold Wilhelm gerichtet,[1]) worin er riet, ein Inhibitovial-Mandat an den König zu erlassen, dass er den Landfrieden nicht verletze, zugleich aber auch an die Stadt ein Schreiben zu erlassen, dass sie sich mit dem König nicht vergleiche, und ihr dafür die kaiserliche Hilfe in Aussicht zu stellen. Sonst könnte die Stadt leicht sich aus Furcht in einem dem Reiche nachteiligen Vergleich mit dem König einlassen. Gleichzeitig warnte er vor Christians IV. Absicht, sich zum König im niedersächsischen Kreis zu machen. Dies Schreiben fiel dem König in die Hände, wurde dechiffriert und auf seine Veranlassung publiciert. Gleichzeitig verlangte er in einem Schreiben an den Kaiser und die Kurfürsten Lützow's Abberufung und der Kaiser willigte darein. Er hatte zwar noch im November 1641 die Ansprüche des dän. Gesandten in Wien abgewiesen, aber die Veröffentlichung seiner Resolution in der Hamburger Apologie war ihm doch zuwider. Trotz Lützow's Versuch, seine Beurteilung Christians IV. als richtig zu verteidigen, entschloss sich der Kaiser ihn abzuberufen. Graf Auersperg folgte als kaiserlicher Resident. Eine Hamburger Gesandtschaft verlangte vom König Aufklärung über seine Rüstungen,[2]) erhielt aber keine bestimmte Antwort, worauf sich die Stadt noch besser in Verteidigungszustand setzte. Noch einmal trug die Stadt einen diplomatischen Erfolg davon, als der Kaiser in einem decretum rejectorium[3]) die von dem holsteinischen und dänischen

1) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III. Copia des Schreibens Curt v. Lützow's a. d. Erzherzog Leopold Wilhelm 11. Okt. 41. Copia 2er Schreiben Lützow's a) an den Erzherzog b) an einem kaiserlichen Bedienten.

2) Stelzner III. 476 ff.

3) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III. Copia des kais. Bescheids für d. Holstein. Residenten mit Hinausgabe der unförmlichen Deduktionsschrift.

Residenten in Wien eingereichte Deduktionsschrift als „unförmlich" am 2. Dezember 1641 zurückwies. Diese Schrift behandelte die 5 strittigen Punkte: 1) Kassation des Elbprivilegs, 2) Abschaffung des Glückstädter Zolls und der unberechtigten Hamburger Zölle, 3) die dänischen Repressalien wegen der vermeintlichen Rechtsverweigerung Hamburgs gegenüber dänischen Unterthanen 4) das Legen der Tonnen und Baken, 5) den Pinneberger Erbschaftsstreit. Die Antwort des Kaisers enthält zunächst eine Klage wegen mangelnder Titulatur und der bedrohlichen Sprache der Deduktionsschrift. Eingehend auf die Beschwerden selbst wird gesagt, dass die Kommission von 1630 an der Haltung des Königs selbst gescheitert sei. Der Elbzoll sei auf alle Fälle abgelaufen und könne nicht auf dem Wege der Retorsion aufrecht erhalten werden. Ueber das Elbprivileg müsse man erst Hamburg vernehmen ebenso wegen der Hamburger Zölle und der behaupteten Rechtsverweigerung, bezüglich der Pinneberger Erbschaft müssten die Holsteinischen Vertreter erst ihre Ansprüche mit Beweismaterial belegen.

Noch einmal schien sich eine Aenderung in der Haltung des Kaisers im Jahre 1642 zu vollziehen, als die Siege Torstensohn's ihn veranlassten, sich Dänemark wieder zu nähern. Auersperg leitete Juli 1642 in Glückstadt Verhandlungen mit Pentz und Reventlow ein [1]) Es handelte sich um die Zulassung von Werbungen in den Staaten des Königs. Am 5. August 1642 erliess der Kaiser ein Paritori-Urteil gegen Hamburg, worin der Stadt die Abschaffung ihrer neuen Zölle befohlen war. Der Rath reichte hierauf einen Bericht beim Kaiser ein, worin dargelegt war, dass die neuen Zölle, die Hamburg abschaffen solle und dass, bevor Dänemark den Glückstädter Zoll abgethan habe, alte seien. [2]) Aber auf die Forderung der dänischen Minister,

1) Frid. III, 307.

2) Streitigk. mit Dän., Vol. III. „Copia kaiserl. Paritori-Urteil", und „notwendig kurzer Bericht auf das ohnlängst in Druck gegebene Paritori-Urteil."

die Elbzollerlaubnis zu verlängern, konnte Auersperg nicht eingehen, Doch hegte der König jetzt wieder grössere Hoffnung, mit dem Kaiser zu einer Verständigung zu gelangen, und vielleicht war diese Hoffnung die Ursache, dass er Gesandte von Bremen und Lübeck, die im Juli 1642 über eine Ermässigung des Sundzolls mit ihm verhandelten und bei dieser Gelegenheit auch ihre Vermittlung im Elbzollstreite anboten, mit dem Hinweis auf die gescheiterten Verhandlungen von Sonderburg zurückwies.[1]) Auch in den Friedensverhandlungen von Osnabrück, die im September 1643 begannen, wurde die Elbzollangelegenheit gestreift.[2]) Die dänischen Gesandten waren instruiert, Auersperg dänische Unterstützung gegen Schweden in Ausicht zu stellen, wenn der Kaiser in der Frage der Elbbistümer Bremen und Verden, in der Elbzoll- und Elbprivilegangelegenheit und in der Pinnebergischen Frage entgegenkomme. Schon vorher hatte aber Christian IV. die Beendigung des Streites auf gewaltsamem Wege unternommen.

Im Laufe des Jahres 1642 waren neue Streitschriften von beiden Seiten erschienen. Am 16. September kam in Kopenhagen eine Gegenschrift gegen die Hamburger Apologie heraus, „gründliche Remonstration" betitelt,[3]) in der bewiesen werden sollte, dass Hamburg dem Hause Dänemark und Holstein erbunterthänig wäre. Ferner erschien im Jahre 1643 von dänischer Seite eine neue Schrift in Druck, betitelt „anderweitige, in jure et facto wohlbegründete Remonstration,[4]) von den dänischen Räten Dr. v. d. Lippe und von Doru verfasst. Diese Schrift ist an den Kaiser gerichtet und wendet sich gegen die kaiserliche Entscheidung vom Dezember 1641 als gegen die Reichstagsabschiede und speziell gegen die Wahlkapitulation

1) Bricka og Frid. V. 220.
2) Frid. II. 341. D. Schäfer, dän. Gesch. V. 599.
3) Streitigkeiten mit Dän., Vol. III.
4) Ebd.

des Kaisers verstossend. Dabei werden noch einmal die in der dänischen Deduktionsschrift von 1641 angeführten Punkte verteidigt. Der Hamburger Rat seinerseits erklärte, er wolle sich in keinen weiteren Federkrieg einlassen. Doch versuchten Privatleute eine Widerlegung der eben genannten dänischen Streitschrift in der Schrift: „Einfältiges Gespräch zwischen zwei Patrioten, einem Holsteiner und einem Hamburger, über die Differenzien zwischen königlicher Majestät zu Dänemark und der Stadt Hamburg und Ihrer königlichen Majestät deswegen an kaiserlicher Majestät gefertigten Deduktionsschreibens".[1]) Ferner erschien von Hamburger Seite: „Der Stadt Hamburg kurze Apologie", die 1643 in England gedruckt wurde, von dänischer Seite „eine Information" für die Hamburger Bürgerschaft 1641 und eine von einem unbekannten Verfasser herrührende Antwort darauf 1642, die wiederum von dänischer Seite 1643 eine Widerlegung fand in der Schrift: „Kurze Erläuterung des Beschlusses einer ohne Titel und Namen des Autors neulich in Druck erschienen Schrift."[2])

Nun im Frühjahr 1643 entschloss sich Christian IV. zu gewaltsamen Massregeln gegen die Stadt. Im Februar dieses Jahres fasste er den Plan, Hamburg zu Lande und zur See einzuschliessen,[3]) in einem Schreiben an den dänischen Reichsrat vom 22. Februar setzte er diesem die Gründe, die für die Notwendigkeit einer Blokade Hamburgs sprachen, auseinander,[4]) indem er auf die vielfachen, von Hamburg erlittenen Kränkungen hinwies. Der Augenblick war günstig gewählt. Der Kaiser konnte bei dem damals so ungünstigen Stande des Krieges für ihn der Stadt schwerlich Hilfe leisten, in Hamburg selbst herrschte bei der Bürgerschaft kein geringes Missvergnügen mit

1) Ebd.
2) Ebd.
3) Bricka og Frid. V. 300.
4) Bricka og Frid. V. 305, 306, 308.

der Haltung des Rates. Aber der dänische Reichsrat war dem Plan des Königs durchaus abgeneigt.[1]) Er riet auf das Bestimmteste von Feindseligkeiten ab und verweigerte die Geldmittel. Der König gab eine kurze unwillige Antwort und traf, unbekümmert um die Vorstellungen des Reichsrats, seine Massregeln. Ein Geschwader von 30 Kriegsschiffen wurde im April auf die Elbe geschickt, die grösseren Schiffe vor Glückstadt, die kleineren vor Harburg gelegt. Das Lager bei Fuhlsbüttel wurde wieder aufgerichtet,[2]) zahlreiche Truppen dort und in der Nachbarschaft gesammelt und die Unterthanen des Königs aufgefordert, sich auf ein Jahr zu verproviantieren. Eine Zeitlang war man über des Königs Absichten im Zweifel und nahm an, wie er es selbst gewünscht hatte, dass es sich um eine Hilfsexpedition für Karl I. von England handle. Aber bald wurden seine wahren Pläne offenbar. Am 15. April erliess er ein Patent an alle Handel treibenden Nationen, in dem er bekannt machte, dass er der Stadt wegen des 1630 verübten Frevels Handel und Zufuhr sperre.[3]) Gleichzeitig richtete er ein Schreiben an die Kurfürsten[4]), worin er sein Vorhaben mitteilte, und legte zu seiner Rechtfertigung das Manifest vom 28. Juli 1641 bei. An die Hamburger Bürgerschaft erliess er am 1. Mai ein Patent,[5]) worin er erklärte, dass er wegen der landfriedensbrüchigen Handlungsweise Hamburgs 1630 zu seinem jetzigen Vorgehen gezwungen sei. Doch werde er der Stadt seine Gnade nicht entziehen, da sie nur von einigen unruhigen Köpfen verleitet sei. Er hoffe dagegen, dass diese Aufwiegler a conciliis ausgeschlossen werden und ihm mit schuldiger Submission begegnet und Satisfaktion gegeben werde. Nun setzte sich auch die Stadt so gut wie möglich in Verteidigungszustand.

1) Frid. II. 322 ff.
2) Gallois III. 162 ff.
3) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III. Dän. Patent v. 1643.
4) Mitteilung an die Kurfürsten. (Ebd.)
5) Patent an die Bürgerschaft Hamburgs. (Ebd.)

Man verproviantierte sich auf ein Jahr, verdoppelte die Wachen, errichtete neue Aussenwerke und nahm Soldaten an, doch hatte der Rat das Gefühl, dass diesmal die Macht des Königs überlegen sei und verlegte sich deshalb auf diplomatische Verhandlungen. Gesandte wurden an den Herzog von Holstein-Gottorp geschickt, um dessen Vermittlung zu erbitten Einer von diesen Gesandten, der Syndicus Pauli, wurde vom König nach Rendsburg berufen unter dem Vorwande, mit ihm verhandeln zu wollen, und wurde dort in Arrest behalten. Die Bürgerschaft trat zusammen und verlangte vom Rat, dass man in ein enges Bündnis mit den benachbarten Städten treten solle. Gesandte wurden an Lübeck und Bremen und an den Herzog von Braunschweig geschickt; auch die Hilfe der Generalstaaten erbat man, ja selbst die Fürbitte des dänischen Reichsrats wurde angerufen. Aber alle diese Schritte blieben fruchtlos. Selbst der dänische Reichsrat verhehlte in seiner Antwort seine Antipathie gegen die Pläne des Königs und schloss sich seinen Klagen gegen die Stadt an. Einen Augenblick schien es, als ob Hamburg auf die Hilfe Schwedens rechnen könnte. Salvius, der schwedische Gesandte in Hamburg, empfing von seiner Regierung Ordre, Zusagen nach dieser Richtung zu geben. Aber in Wirklichkeit war es nicht die Absicht der schwedischen Regierung, thätige Hilfe zu leisten, sie wollte nur den Streit in Gang halten und einem Vergleich vorbeugen. Unter solchen Umständen blieb der Stadt kein andrer Ausweg, als direkte Unterhandlungen mit dem König anzuknüpfen. 4 Ratsherrn, Niebuhr, Schlebusch, Schröttering, Lütkens nebst dem Sekretär P. v. Campen, gingen nach Glückstadt ab, wo sie mit dem Herzog von Holstein, den Gesandten von Lübeck, Bremen, Lüneburg und Braunschweig zusammentrafen. Der König hatte schon am 30. April 1643 in einem Rundschreiben an die Reichsfürsten erklärt,[1]) er sei, falls sie vermitteln wollten,

1) Abgedruckt im Sammelband der Hamburger Stadtbibliothek „Controverse mit Dänemark" II.

zu einem gütlichen Vergleiche bereit. Nach einigen Verhandlungen[1]) liess er sich nun bereit finden, gegen eine demütige Abbitte von seiten Hamburgs und Zahlung von 280 000 Rthl. der Stadt in einem Sühnebrief Verzeihung zu gewähren, alle Misshelligkeiten zu gütlichen Traktaten zu stellen, dem Handel wieder freien Lauf zu lassen, die Thätlichkeiten einzustellen, die beschlagnahmten Güter freizugeben, sie in ihren Freiheiten und Privilegien gemäss der Konfirmation von 1603 zu schützen, wenn die Stadt für die Dauer der Revision des Exemtionsprocesses ihren unterthänigsten Verpflichtungen nachkommen wolle. Die Stadt ging darauf ein, und am 26. Mai erteilte der König den Sühnebrief. Am 28. Mai wurde der Vertrag förmlich abgeschlossen und am 28. Mai 1643 hob der König die über Hamburg verhängte Sperre auf. Ohne Zweifel, die Stadt hatte eine schwere Niederlage erlitten. Sie hatte aufs Neue ihr Unterthänigkeitsverhältnis zu Dänemark anerkannt und hatte ihr Verhalten im Jahre 1630 selbst ins Unrecht gesetzt. Die Busse, die sie zu zahlen hatte, überstieg bei weitem die Summe, welche seinerzeit vom König für die Ablösung des Zolls gefordert worden war, und dabei war der Glückstädter Zoll immer noch nicht aufgehoben. In der Bürgerschaft, wo der Rat Geldhilfe für die Abfindungssumme verlangte, kam es zu ernsten Tumulten wegen der vorgeschlagenen Consumtionssteuer.

---

1) a) Erklärung Christians IV. vom 23. Mai zu Glücksburg gedruckt, b) Christians IV. Resolution an die Stadt Hamburg. Glücksburg, 23. Mai. c) Bürgermeister und Rats unterthänigstes Gesuch, 25. Mai. d) Königl. Majestät Sühnebrief, 26. Mai. e) Copia des Vertrags, welcher zwischen der Königl. Majestät zu Dänemark etc. und der Stadt Hamburg im Jahre 1643, den 27. Mai verglichen, ratifiziert und ausgefertigt worden. f) Copia K. Majestät zu Dän. etc. Mandats wodurch der Stadt Hamburg ihr voriger freier Handel und Kommerzien in beiden Reichen Dän. und Norwegen und zugehörigen Fürstentümern und Städten gleichwie andern Ihrer Majestät Unterthanen vergönnt und freigelassen worden. 28. Mai 1643.

Der Rat versäumte allerdings nicht, bald nach Abschluss des Vergleichs, Schritte zu thun, um die Aufhebung des Elbzolls zu erreichen. Am 20. Juni 1643 ging eine Hamburger Gesandtschaft, der Bürgermeister Winkel mit zwei Räten, nach Itzehoe an den König ab. Ihre Vorstellungen wurden von den Generalstaaten und dem dänischen Minister v. Rantzau warm unterstützt.[1]) Schliesslich wurde festgesetzt, dass die Stadt die Summe von 280 000 Rthl. in 3 Terminen erlegen und sodann nach Zahlung der letzten Rate der Zoll aufgehoben werden solle. Zwei strittige Punkte waren noch nicht erledigt: Die Kassation des Elbprivilegs, die Dänemark verlangte, und der Exemtionsstreit, der auch durch den Vertrag vom 27. Mai 1643 nicht völlig behoben war. In der letztgenannten Angelegenheit hatte Christian IV. am 28. Juli 1642 ein Rundschreiben an die Kurfürsten gerichtet,[2]) in welchem er diese um ihre Verwendung für seine Ansprüche an Hamburg ersuchte, aber die Haltung des Kaisers in dieser Frage änderte sich nicht. Am 18. Novbr. 1643 erteilte der Reichshofrat dem Kaiser ein Gutachten, wonach Hamburg Sitz und Stimme in den Reichstagen haben sollte,[3]) und auf Grund dieses Gutachtens erteilte der Kaiser den dänischen Gesandten in einer Resolution vom 15. Dez. 1643 einen abschlägigen Bescheid[4]) und erledigte damit auch die dänischen Aspirationen, welche bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück hervortraten.

Seine endgültige Erledigung fand der Glückstädter Zollstreit und die damit zusammenhängende Frage des Elbprivilegs erst durch den Frieden von Brömsebro, der den schwed.-dänischen Krieg (1643 bis 1645) beendigte. Dieser Krieg verlief bekanntlich

1) Gallois III. 164.

2) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III. Beschwerde Christians IV. an die Kurfürsten.

3) Streitigkeiten mit Dän. Vol. III. Reichshofrats Gutachten über das der Stadt Hamburg erteiltes Dekretum Rat. Sessionis et voti.

4) Stelzner III. 501 ff.

höchst unglücklich für Dänemark. In raschem Siegeslaufe eroberte der schwedische General Torstenson ganz Holstein und Schleswig mit Ausnahme von Glückstadt und dem benachbarten Krempe. Zur See siegte die schwedisch-holländische Flotte über die dänische. Bei den darauf folgenden Friedensverhandlungen forderten Schweden und die Niederlande unter andrem die Abschaffung des Glückstädter Zolls für sich. Hamburg und Bremen, die während des Krieges trotz der Mahnung des Kaisers neutral geblieben waren, hatten Schweden Subsidien angeboten, wenn es diese Forderung durchsetze. Aber gerade dieser Bedingung setzten die dänischen Kommissare den schärfsten Widerstand entgegen. Dem König war schon die Beteiligung der 3 Hansestädte an den Friedensverhandlungen zuwider gewesen.[1]) Er hatte insbesondere den Hamburgischen Gesandten Hieronymus Frese zu Separatverhandlungen nach Kopenhagen verwiesen. Schliesslich hatte er dann zwar die hanseatischen Gesandten zugelassen, verharrte aber dabei, dass über den Glückstädter Zoll separat verhandelt werden solle. Schliesslich erreichten Schweden und die Generalstaaten die Abschaffung des Zolls für sich, dessen völlige Aufhebung durch Verhandlungen in Kopenhagen geordnet werden sollte.[2]) Sie konnte in der That nicht länger aufgeschoben werden, nachdem am 4. August 1645 die Generalstaaten einen Vertrag mit Hamburg und Bremen geschlossen hatten,[3]) der die Freiheit der Schiffahrt auf der Elbe und Weser sichern sollte, und nachdem die dänischen Kommissare am 14. August erklärt hatten, dass die drei Hansestädte in den Frieden von Brömsebro eingeschlossen sein sollten. So erteilte denn der König am 17. September 1645 in Kopenhagen dem Hamburger Gesandten in den

1) Wehrmann: Gesandtschaftsbericht über die Teilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen von Brömsebro. (Zeitschrift f. lüb. Gesch. 3. XIV.)

2) Frid. II, 473, 474, 499.

3) Stelzner III, 523 ff.

„Kopenhagener Koncepten" den Bescheid, wenn Hamburg binnen 4 Wochen zu Glückstadt 120000 Rthl. zahle, sollten die Mandate wegen Erlass des Glückstädter Zolls ausgegeben werden. Und in einer Resolution, die er am 17. November 1645 [1]) in Hadersleben erteilte, verzichtete der König sogar auf die verlangte Geldsumme, weil die Bürgerschaft sie „difficultiert" habe, kassierte die Kopenhagener Concepte und bestätigte die Zollfreiheit der Elbschifffahrt von Hamburg bis zur See. Hamburg solle seinerseits, was Ungebührliches in seinen Zollverordnungen sei, abstellen. Das Recht des Tonnenlegens werde der Stadt wieder eingeräumt unbeschadet der Rechte und Hoheiten des Königs. Der Steinburger Vertrag von 1621 solle Geltung haben. Den Sundzoll solle Hamburg wie 1603 zahlen, also ohne die seitdem angesetzten Erhöhungen. Ebenso sollten des Königs Unterthanen in Hamburg an Zöllen nur das zahlen, was sie 1603 geleistet hätten. Bezüglich künftiger Irrungen solle entsprechend dem Sühnebrief von 1643 verfahren werden. Das Elbprivileg solle zur rechtlichen Entscheidung gestellt werden. Der Rest der Obligation von 1643 (120000 Rthl.) darf auf einmal entrichtet werden. Sobald die Gelder in Glückstadt erlegt sind, werden die Mandate zur Abschaffung des Glückstädter Retorsionszolles ausgehen.

„So hatte die so lange umstrittene Angelegenheit", schliesst Dr. Schäfer seinen Bericht über diese Verhandlungen treffend, „jetzt eine Lösung gefunden, die bei ihrem ersten Aufkommen fast ohne Opfer (von seiten des Königs) hätte erreicht werden können". Dem hartnäckigen Widerstande des Hamburger Rates, seiner Geschicklichkeit, alle sich darbietenden Gelegenheiten zur Agitation gegen die lästige Bedrückung auszunutzen, der hohen Bedeutung, die Hamburg schon damals für alle seefahrenden Nationen besass, ist es

1) Cassierung des Glückstädt. Zolls von Ihrer K. Maj. zu Dän etc. (Streitigk. mit Dän. Vol. III.)

zu danken, dass diese Gefahr für den Handel der Stadt damals abgewendet wurde. Eine bedauerliche Erscheinung in diesem Streite bleibt die Haltung der kaiserlichen Gewalt. Ihr Eingreifen in den Streit sehen wir diktiert von den Habsburgischen Hausinteressen, und auch da, wo es zu gunsten Hamburgs geschieht, erscheint es schwächlich und erfolglos, ein Bild des traurigen Verfalls, in dem sich die Reichsgewalt damals befand.

Druckfehler-Berichtigung:

Auf Seite 24 Zeile 4 von oben lies: statt musste **mussten.**
„ 27 „ 23 „ „ ihren **ihrem.**
„ 27 „ 24 „ „ rasch **Rasch.**
„ 31 „ 16 „ „ 16.(6.)17.(7.) 16 (6.) **und** 17.(7.)
„ 33 „ 26 „ „ Ratsherr **Ratsherrn.**
„ 38 „ 14 „ „ weiteren **weitere.**
„ 42 „ 16 „ „ Bitte **Bitte um.**
„ 50 „ 12 „ „ nachgeben **nachgaben.**
„ 58 „ 24 „ „ gotima **optima.**
„ 67 „ 31 „ „ sish **sich.**
„ 69 „ 33 „ „ den **dem.**
„ 70 „ 8 „ „ fremde **fremden.**
„ 74 „ 17 „ „ Lippe's **Lippe.**
„ 77 „ 5 „ „ Inhibitovial **Inhibitorial.**
„ 77 „ 11 „ „ einem **einen.**
„ 78 „ 31 „ „ Rath **Rat.**
„ 78 „ 33 „ „ dass **das.**
„ 79 „ 31 „ „ Doru **Dorn.**